

Regionalprogramm Lungau

1. Anpassung | Änderung 2014

Erläuterungs- inkl. Umweltbericht

**Beschluss des Regionalverbandes
vom 10.03.2015 und 20.07.2015**

terra  ognita

Technisches Büro für Raumplanung
und angewandte Geographie
Claudia Schönegger KG



stadtland

Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung,
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH

Regionalprogramm Lungau 1. Anpassung | Änderung 2014

Erläuterungs- inkl. Umweltbericht

Auftraggeber:

Regionalverband Lungau
Markt 89
A-5570 Mauterndorf
vertreten durch: Obmann Bgm. Wolfgang Eder, GF Mag. Josef Fanningner

Bearbeitung:

Mag. Claudia SCHÖNEGGER, Terra Cognita KG
Mag. Stefanie ZOBL, Terra Cognita KG
DI Klaus ROSELSTORFER, Terra Cognita KG
Dipl.-Ing. Stefan KLINGLER, stadtland

terra  Cognita

Technisches Büro für Raumplanung
und angewandte Geographie
Claudia Schönegger KG
Schallmooser Hauptstraße 85A
5020 Salzburg
T: 0662 / 846 892-0,
F: 0662 / 846 892-20
office@terracognita.at
www.terracognita.at


stadtland

Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung,
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH
Kirchengasse 19/12
1070 Wien
T: 01 / 236 19 12
F: 01 / 236 19 12 - 90
wien@stadtland.at
www.stadtland.at

Salzburg am 20.07.2015

INHALT

1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Begründung für die 1. Änderung Anpassung.....	5
1.2	Übersicht über die Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen 2014	6
1.3	Anmerkungen zur Plandarstellung 2014.....	8
1.4	Anmerkungen zu den Erläuterungen:	8
2	UMWELTBERICHT - ANMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
3	ERLÄUTERUNGEN ZU ANPASSUNGEN UND ERGÄNZUNGEN 2014 ..	11
3.1	Legende zu den Abbildungen im Erläuterungsbericht.....	11
3.2	Erläuterungen zu den Entwicklungsaufgaben in der Region - Biosphäre	12
3.3	Erläuterungen zu den regionalen Grünverbindungen.....	13
3.4	Erläuterungen betreffend Vorrangflächen für Freizeit und Erholung	17
3.5	Erläuterungen zu den Siedlungsgrenzen und Vorsorgeräumen für die Landwirtschaft	19
3.5.1	Allgemeine Erläuterung zu den Bestimmungen betreffend regional bedeutsame Siedlungsgrenzen	19
3.5.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeräume	20
3.5.3	Erläuterungen zu den Änderungen von Siedlungsgrenzen sowie landwirtschaftlichen Vorsorgeräumen im Einzelnen.....	20
3.5.3.1	Siedlungsgrenze St. Michael im Lungau - südlicher Ortsrand Unterweißburg	21
3.5.3.2	Siedlungsgrenze St. Margarethen im Lungau - Oberbayrdorf.....	23
3.5.3.3	Siedlungsgrenze St. Margarethen im Lungau - Pichlern	25
3.5.3.4	Siedlungsgrenze Unternberg - Voidersdorf / Moosham	27
3.5.3.5	Siedlungsgrenzen Unternberg Zentrum Ost West sowie Neggerndorf .	29

3.5.3.6	Siedlungsgrenze Tamsweg - Göra /Proding.....	31
3.5.3.7	Siedlungsgrenze Tamsweg Litzelsdorf - Tullnberg.....	33
3.5.3.8	Siedlungsgrenze Tamsweg - Sauerfeld.....	35
3.5.3.9	Siedlungsgrenze Mauterndorf Nord bis südlicher Ortsrand (Detail St. Gertrauden)	37
3.5.3.10	Siedlungsgrenze Mauterndorf Steindorf	39
3.5.3.11	Siedlungsgrenze Mariapfarr - Seitling.....	41
3.5.3.12	Siedlungsgrenze Mariapfarr - Bruckdorf	43
3.5.3.13	Siedlungsgrenze Mariapfarr Fanning - Neufestlegung	45
3.5.3.14	Siedlungsgrenze Mariapfarr - Pichl und Siedlungsgrenze Stranach/Gutrath.....	47
3.5.3.15	Siedlungsgrenze St. Andrä im Lungau - Ortsrand West sowie östliches Siedlungsgebiet von St. Andrä	49
3.5.3.16	Siedlungsgrenze Weißpriach - St. Rupert	51
3.5.3.17	Siedlungsgrenze Weißpriach - Schwaig / Sonndörfl	53

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.2.2000 wurde das Regionalprogramm Lungau, das auf Basis des Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (SROG 1998) sowie des Landesentwicklungsprogramm (LEP 1994) erarbeitet wurde, für verbindlich erklärt. Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idgF (SROG 2009) § 13 Änderung von Entwicklungsprogrammen sind Regionalprogramme zu ändern, wenn sich die Planungsgrundlagen geändert haben oder wenn die Änderung auf Grund der Feststellungen des Raumordnungsberichts zur Vermeidung drohender Entwicklungsprobleme erforderlich ist. Entwicklungsprogramme zu denen auch die Regionalprogramme zählen können außerdem aus anderen wichtigen öffentlichen Interessen geändert werden, wobei auf die Festlegungen der örtlichen Raumplanung möglichst Bedacht zu nehmen ist.

1.1 Begründung für die 1. Änderung | Anpassung

Nach nunmehr ca. 14 Jahren Gültigkeit sind mehrere Gründe für eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen gegeben:

- Anpassung an das LEP 2003
- Vorliegen neuer und detaillierter Planungsgrundlagen, die auch für den gesamten Lungau in gleicher Qualität vorliegen - z.B. digitale Geländemodelle und Laser-Scan-Auswertungen, Biotopkartierungen, Bodenbewertungen, Gefahrenzonenpläne sowie weitere raumbedeutsame Grundlagendaten
- Neue Baulandgrenzen, die durch die generellen Überarbeitungen der Flächenwidmungspläne gegeben sind. Vor allem durch das ROG 1998 wurden Ende der 90er Jahre Anfang 2000 Baulandüberhänge rückgewidmet.
- Neue Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung sowie Umsetzung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen
- Anerkennung des Lungau als UNESCO Biosphärenpark

Grundsätzlich hat der Regionalverband Lungau daher eine Gesamtüberprüfung des Regionalprogramms beschlossen, die in zwei Stufen erfolgen soll:

Erste Stufe Anpassung 2014 "kleine Änderung": Anpassung der Bestimmungen an die Vorgaben zur zentralörtlichen Funktion der Gemeinden gemäß LEP 2003 sowie der ausgewählten nachstehenden Themen

- Siedlungswesen und Wohnstandorte insbesondere der räumlichen Festlegung von Siedlungsgrenzen und der damit in Verbindung stehenden Festlegungen von Regionalen Grünzügen sowie landwirtschaftlichen Vorsorgeräumen
- Tourismus und Freizeitwirtschaft insbesondere der räumlichen Festlegungen betreffend Vorrangflächen für Freizeit und Erholung (Talerschließungen)
- Aufnahme der Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung der Region als UNESCO Biosphärenpark und Übernahme der Abgrenzung der Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone

In einer **zweiten Stufe "große Änderung"** gilt es alle weiteren Bestimmungen insbesondere jene zur regionalen Wirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz, Mobilität und Tourismus zu überprüfen und auf die Bedürfnisse der Region im Kontext regionaler sowie globaler Trends anzupassen.

Betreffend Maßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. zur Wasserwirtschaft sollen aufbauend auf die nunmehr vorliegenden Gefahrenzonenpläne und geplanten bzw. umgesetzten Maßnahmen, für die gesetzliche Vorgaben gelten, ergänzende Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands und zur Aktivierung von Lebensräumen für Mensch und Natur angedacht werden.

In der zweiten Stufe können auch ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele im Zusammenhang mit der Anerkennung als UNESCO Biosphärenpark z.B. in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Wind, Sonne, Wasser) beraten werden. Diese Überlegungen stehen jedoch im Zusammenhang mit etwaigen landesweiten Empfehlungen oder Vorgaben z.B. für die Ausweisung von Gebieten für Solaranlagen oder Windkraftanlagen. Derzeit wird an einem Entwurf für einen Leitfaden betreffend Solaranlagen seitens des Landes gearbeitet.

1.2 Übersicht über die Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen 2014

In den nachfolgenden Kapiteln werden zum einen die allgemeinen Erläuterungen zu jenen Kapiteln, in denen Änderungen erfolgt sind, angepasst und zum anderen die Änderungen näher beschrieben und begründet. Ausgehend von der Anpassung der Siedlungsgrenzen erfolgten auch Anpassungen der räumlichen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgegebiete. Daher werden diese beiden Bestimmungen gemeinsam dargestellt.

Nachstehend eine Übersicht über die relevanten Anpassungen und Ergänzungen:

1. Anpassung der Bestimmungen zur zentralörtlichen Funktion der Gemeinden an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) 2003

Im LEP 1994 wurde die Festlegung der Stufe "E" der Region übertragen. Diese Bestimmung ist im LEP 2003 nicht mehr gegeben. Es wurde daher die Funktionen der Gemeinden entsprechend angepasst. Weiters wurden Änderungen betreffend Stufe A* (neu für Tamsweg) sowie Stufe D (neu: Mauterndorf in Funktionsteilung mit St. Michael) im LEP 2003 getroffen und daher in den Verordnungstext übernommen.

2. Neu: Entwicklungsaufgaben in der Region - Biosphäre

Übernahme der Abgrenzung der Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone, wie sie im Rahmen der Anerkennung durch die UNESCO abgegrenzt wurden und Festlegung von entsprechenden Zielen

3. Anpassung der räumlichen Festlegung und Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft - diese erfolgte nur im Zusammenhang mit der Anpassung von Siedlungsgrenzen. Es wurde keine gesamthafte Überprüfung aller Vorsorgegebiete vorgenommen.

4. Ergänzung Regionale Grünverbindungen

Von den fünf Grünverbindungen wurde eine Grünverbindung hinsichtlich ihrer Lage angepasst (Gemeinde Thomatal) sowie zwei neue Grünverbindungen festgelegt (beide Gemeinde Unternberg) - die Änderungen stehen in engem Zusammenhang mit der Anpassung der Siedlungsgrenzen.

5. Entfall der Bestimmungen zum Vorsorgeraum für die Hochwasser-Retention

Die Bestimmungen aus dem Regionalprogramm 1999 (*Die Vorsorgeräume für die Retention dienen dem natürlichen Wasserrückhalt im Katastrophenfall sowie als Reserveraum für wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen. Räumliche Festlegung: Überflutungsbereiche der Mur 30 jährliches und 100 jährliches Hochwasser zwischen Schellgaden und Mörtelsdorf außerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete.*) wurden ersatzlos gestrichen, da mittlerweile Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung in den Bereichen der Vorsorgeräume für Hochwasser-Retention vorliegen und auch entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte umgesetzt wurden und weitere konkrete Projekte in Planung sind. Damit gelten nunmehr konkrete rechtliche Vorgaben für die Vorsorgeräume, die keiner zusätzlichen regionalplanerischen Festlegungen bzw. Zielaussagen mehr bedürfen bzw. durch die vorliegenden Gefahrenzonenpläne und Projekte konkretisiert wurden. Im Rahmen der Stufe 2 zur "großen" Änderung des Regionalprogrammes sollen jedoch, wie bereits angeführt, Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands und zur Aktivierung von Lebensräumen für Mensch und Natur angedacht werden und durch Ziele bzw. Maßnahmen im Rahmen der Regionalplanung konkretisiert und festgelegt werden. Bis dahin werden die Leitprinzipien betreffend Nachhaltigkeit ergänzt (vgl.

6. Ergänzung Vorrangflächen für Freizeit und Erholung

Eine Talerschließung (Fanningberg/Mariapfarr) wurde in der Lage verändert. Zusätzlich wurde eine weitere Option zur Talerschließung vom Fanningberg in der Gemeinde Weißpriach aufgenommen.

7. Änderungen Siedlungsgrenzen (gesamt 30 Siedlungsgrenzen im Planteil 1999)

von den 30 Siedlungsgrenzen wurden 19 angepasst bzw. geändert und 1 Siedlungsgrenze neu festgelegt:

- 3 Änderungen auf Basis Anpassung an rechtskräftige Widmungen
- 4 Aufhebungen von Siedlungsgrenzen (2 in Mariapfarr und 2 in Unternberg)
- 4 Anpassungen von Siedlungsgrenzen zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Talräumen mit regionaler Bedeutung
- 8 Anpassungen von Siedlungsgrenzen zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung sensibler Hanglagen bzw. für das Landschafts- und Ortsbild relevanter geomorphologischer Besonderheiten von regionaler Bedeutung
- 1 neue Siedlungsgrenze zur Freihaltung von Hangbereichen in Verbindung mit der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für Freizeit- und Erholungsnutzungen (Fanning/Mariapfarr)

1.3 Anmerkungen zur Plandarstellung 2014

Da mit der Übernahme der Zonierung des Biosphärenparks, die sich auf die gesamte Region bezieht, eine Änderung des gesamten Planteils erforderlich ist, wurden die bestehenden Bestimmungen - auch jene, die nicht geändert werden - übernommen und der gesamte Regionalplan in digitaler Form neu erstellt. Damit ist künftig auch eine Übernahme der räumlichen Festlegungen in SAGIS Online möglich. Auf die Kenntlichmachungen zum Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz wurde im Sinne einer leichteren Lesbarkeit verzichtet.

Der neu erstellte Planteil tritt damit an Stelle des 2000 verordneten Planteils und beinhaltet keine Differenzierung in Bezug auf gleichbleibende bzw. angepasste (neue) Festlegungen.

In Bezug auf den Siedlungsraum wurde der derzeit im SAGIS dokumentierte Stand der Baulandwidmungen (Datenabfrage Juli 2014) generalisiert in drei Kategorien (1. Wohnen, 2. Betrieb/Gewerbe/Industrie, 3. sonstige Baulandwidmungen / Zweitwohnungsgebiete / Handelsgroßbetriebe...) übernommen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden im Anhang zum Verordnungstext die Siedlungsgrenzen in Planausschnitten im Maßstab 1:10.000 bzw. kleiner dargestellt. Im Erläuterungsbericht können die Änderungen durch die Darstellung von vergleichenden Planausschnitten nachvollzogen werden.

Ziel ist es, für die Umsetzung des Regionalprogramms künftig die Inhalte des Planteils auch als digitalen Datensatz zur Verfügung stellen zu können und auf den Datenplattformen der Region und des Landes (SAGIS) einsehbar zu machen.

1.4 Anmerkungen zu den Erläuterungen:

Im Unterschied zum Verordnungstext wurden die aufgrund der Anpassung erforderlichen Erläuterungen im nachstehenden Bericht zusammengefasst und nicht in den Erläuterungsbericht Stand 1999 integriert. Nach Abschluss des Verfahrens soll jedoch wieder ein Gesamterläuterungsbericht basierend auf dem Erläuterungsbericht 1999 erstellt werden.

Um die Änderungen in Bezug auf den Erläuterungsbericht nachvollziehen zu können wurden *Übernahmen aus dem Erläuterungsbericht 1999 kursiv geschrieben*. Nicht kursiv geschriebene Texte sind neu formulierte Erläuterungen in Bezug auf die Änderung 2014.

2 UMWELTBERICHT - ANMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 5 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.g.F (SROG 2009) sind Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind:

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder
2. Europaschutzgebiete oder Wild-Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen bei Standortverordnungen, Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleinerer Gebiete handelt.

In Abs. 2 wird weiter konkretisiert, dass Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs.1 besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) auf der Grundlage einheitlicher Prüfkriterien zu erfolgen, die einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Eine UEP ist gem. Abs. 3 für Planungen nicht erforderlich, wenn [...] die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Änderung | Anpassung des Regionalprogrammes nur Änderungen der verbindlichen Maßnahmen (vgl. Verordnungstext) auf die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen zu prüfen, nicht aber das gesamte Regionalprogramm.

In Bezug auf die Änderungen des Regionalprogrammes wie sie in Kapitel 1.2 in einer Übersicht dargelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass weder die Eigenart und der Charakter des Gebietes damit geändert werden, noch dass erhebliche (negative) Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Planungen zu erwarten sind.

Der überwiegende Teil der Änderungen insbesondere die Konkretisierung und Anpassung der Siedlungsgrenzen an die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die damit in Verbindung stehende Anpassung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeräume ist mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt z.B. das Sachgebiet Landschaftsstruktur und Landschaftsbild, Vegetation und Tierwelt, Lebensräume und Biotope, Kulturgüter und Ortsbild, Boden sowie Land- und Forstwirtschaft verbunden.

Es wurde daher im Rahmen der Erläuterungen und Begründungen für die Änderungen nur eine Grobbewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Auf eine detaillierte Einzelbehandlung aller Sachgebiete wurde verzichtet, da vor allem aufgrund der Art der Festlegung (z.B. Siedlungsgrenze, landwirtschaftlicher Vorsorgeraum, Grünverbindung) keine konkreten Standortnutzungen wie z.B. Gewerbestandorte, Wohnstandorte u.a. ermöglicht werden.

Es werden vielmehr Vorgaben getroffen werden, die die räumlichen Strukturen, insbesondere die regional bedeutsamen Siedlungs- und Freiraumstrukturen, bestimmen und damit auch zum Ausschluss solcher Nutzungen führen können.

Für die Bereiche zwischen bestehendem Bauland und z.B. Siedlungsgrenzen wurden keine Aussagen bzw. Festlegungen zur Baulandeignung im Regionalprogramm getroffen. Diese Flächen sind nicht per se Entwicklungsbereiche für eine bauliche Entwicklung. Die Festlegung der Entwicklungsbereiche obliegt den Gemeinden im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes sowie in weiterer Folge des Flächenwidmungsplanes, für die eine entsprechende Umweltprüfung gem. § 5 SROG 2009 durchgeführt werden muss.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Sachgebiete Erholungsnutzung und Grünflächen, Geologie und Baugrundeignung, Wasser- und Wasserwirtschaft, naturräumliche Gefährdungen sowie Luft und Lärm können ausgeschlossen werden, da durch die Änderungen keine neuen bzw. konkreten Standorte für z.B. Baulandwidmungen oder umweltwirksame Grünlandwidmungen festgelegt wurden, die in Bezug auf ihre zu erwartende Nutzung hinsichtlich dieser Sachgebiete geprüft werden müssten.

Die Änderungen des Regionalprogramm Lungau 2014 und hier insbesondere die Änderung bzw. Anpassung der Siedlungsgrenzen und landwirtschaftlichen Vorsorgeräume, Ergänzung der Grünzüge sowie Festlegungen zu den Zonen des UNESCO Biosphärenpark unterstützen die nachstehenden übergeordneten umweltrelevanten Ziele wie sie in § 2 des SROG 2009 "Raumordnungsziele und -grundsätze" sowie im LEP 2003 festgehalten wurden.

- § 2 Abs. 1 Zif. 1 SROG 2009: Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben: a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt, b) die Erhaltung und c) der Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes
- § 2 Abs. 1 Zif. 8 SROG 2009: Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen.
- § 2 Abs. 2 Zif. 3 SROG 2009: Vermeidung von Zersiedelung
- § 2 Abs. 2 Zif. 4 SROG 2009: verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes
- LEP B.1 (1): Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungen mit klar definierten Grenzen zum Außenraum und haushaltärische Nutzung von Grund und Boden
- LEP C.1 (1): Sicherung von erhaltenswerten Grün- und Freiraumstrukturen
- LEP C.1. (2) Sicherung ertragreicher und Erhaltung geschlossener landwirtschaftlicher Fluren
- LEP C 1 (3) Sicherung von Flächen (Lebensräume) mit hohem ökologischen und/oder landschaftsästhetischem Wert und Entwicklung von lebenswerten Räumen mit hoher Biodiversität

3 ERLÄUTERUNGEN ZU ANPASSUNGEN UND ERGÄNZUNGEN 2014

3.1 Legende zu den Abbildungen im Erläuterungsbericht

Nachstehende Legende gilt für alle Abbildungen, wie sie in Folge zur Erläuterung der Änderungen in den Bericht aufgenommen wurden.

Legende (Auszug)

Festlegungen des Regionalprogramms

LANDWIRTSCHAFT - TOURISMUS - FREIRAUM

-  Vorsorgeraum für die Landwirtschaft
-  Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone
-  Vorrangfläche für Ökologie
-  Vorsorgeraum für den regionalen Biotopverbund
-  Vorsorgeraum für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur
-  Vorrangflächen für Freizeit und Erholung (infrastrukturbetonter Tourismus)
-  Talerschließung der Schigebiete mit Situierungsspielraum
-  Touristischer Schwerpunkt (Beherbergungs- und Gastronomieangebot)
-  Touristischer Sonderstandort
-  Aktionsraum für naturbetonten Tourismus

SIEDLUNGSENTWICKLUNG - INFRASTRUKTUR

-  Siedlungsgrenze von regionaler Bedeutung
-  Sensible Ortsbilder: Ortsensemble, Solitärbauwerk sowie Ortsrand
-  Erhaltung einer regionalen Grünverbindung

Kenntlichmachungen

SIEDLUNG

Baulandwidmungen generalisiert
 (lt. SAGIS 06/2014)

-  Wohnen (RW, EW, KG, LK, DG)
-  Betriebe, Gewerbe, Industrie
-  Sonstiges Bauland (ZG, HG, BG, SF)

VERKEHR



GRENZEN



Datengrundlagen:
 Orthophoto SAGIS

3.2 Erläuterungen zu den Entwicklungsaufgaben in der Region - Biosphäre

Mit der Aufnahme von Zielen im Zusammenhang mit der Positionierung und Entwicklung der Region als UNESCO Biosphärenpark wurde auch ein entsprechender Zonierungsvorschlag erarbeitet und vorgelegt. Aufbauend darauf wurden in den letzten Jahren bereits erste Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele gesetzt. Bis zum Herbst 2014 wurde auch ein Managementplan | Leibild für den UNESCO Biosphärenpark Salzburger Lungau erarbeitet.

Mit der Übernahme der Abgrenzung der Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone in das Regionalprogramm Lungau können die Funktionen des Biosphärenparkes auf räumlicher Ebene langfristig gesichert werden. Maßgeblich ist dabei auch, dass durch die Verknüpfung der bisherigen Festlegungen im Regionalprogramm inkl. der Änderungen wie sie nunmehr vorgesehen sind, mit der Festlegung der Zonen des Biosphärenparkes die räumlichen Ziele in den einzelnen Zonen konkretisiert werden und damit eine wechselseitige Unterstützung der Ziele zur Raumentwicklung mit den Zielen zur Entwicklung eines Biosphärenparkes gegeben ist. Der Biosphärenpark wurde daher in Anlehnung an die Festlegung von Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Entwicklungsaufgabe in der Region in das Regionalprogramm neu aufgenommen.

In der zweiten Stufe der Überarbeitung des Regionalprogrammes können einzelne Themen wie z.B. zum Natur- und Landschaftsschutz bzw. zur Energiegewinnung vertieft werden.

Die Ziele und Maßnahmen, wie sie im Regionalprogramm festgelegt sind, unterstützen nachstehende Hauptfunktionen von Biosphärenparkes (vgl. Managementplan Stand 18.09.2014 Seite 5, erarbeitet unter Beratung der SPES Zukunftsakademie Schlierbach)

1. Erhalt der biologischen und kulturellen Vielfalt; Gebiete mit hoher biologischer und kultureller Vielfalt sollen in Zukunft stärker erfasst werden.
2. Einrichtung von Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionen; dabei ist die aktive Einbeziehung der lokalen Interessengruppen in alle Entscheidungsprozesse sehr wichtig.
3. Nutzung von Biosphärenparkes als Forschungs-, Monitoring-, Bildungs- und Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Umwelt-Mensch-Beziehungen.
4. Kontinuierlich verbesserte Umsetzung des anspruchsvollen Konzeptes durch den Austausch von Good-Practice-Beispielen (= praktisch erfolgreiche Lösungen oder Verfahrensweisen im Bezug auf längere Sicht und in einer Gesamtschau aller Belange/nachhaltig), die Erstellung von Managementplänen, die Entwicklung von neuen Modellen zur Beteiligung der lokalen Bevölkerung, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Partnerschaften zwischen den einzelnen Gebieten

3.3 Erläuterungen zu den regionalen Grünverbindungen

Im Erläuterungsbericht 1999 wurden die beiden Festlegungen des Regionalprogramms "regionaler Biotopverbindung" und "regionale Grünverbindung" gemeinsam behandelt. Da diese beiden Festlegungen in ihrer Wirkung sowie Begründung für die Auswahl doch etwas differenziert zu betrachten sind, wurden nunmehr sowohl die Maßnahmen als auch die Erläuterungen dahingehend konkreter gefasst und zwischen den beiden Festlegungen "regionaler Biotopverbund" und "regionale Grünverbindung" unterschieden. Dennoch *bleiben die Übergänge zwischen den beiden Funktionen weiterhin fließend.*

Die bestehenden Bestimmungen betreffend die räumlichen Festlegungen zum regionalen Biotopverbund bleiben unverändert. Es wurden weder die räumlichen Festlegungen noch die daran geknüpften Maßnahmen geändert (*kursiv = Übernahme aus dem Erläuterungsbericht 1999*). *Die Darstellung erfolgt weiterhin symbolisch. Die regionale Bedeutung leitet sich ab von den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes ab (z.B. Fließgewässerschutz, Uferbegleitschutz, Trockenrasenschutz), von den Erfordernissen eines zeitgemäßen Biotopmanagements (z.B. Pufferflächen im Umkreis von geschützten Flächen, Pflegebedarf in Verbindung mit intensiven gewerblich-touristischen Nutzungen) und schließlich von besonderen landschaftlichen Wirkungen des Freiraumes (z.B. Landschaftsachsen, Grünverbindungen). Die jeweilige Dimensionierung, die konkrete Ausstattung, die detaillierte Definition des Schutzzweckes und die Festlegung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Raumplanung und der Implementierung der Biotopkartierung. Es wurde daher bei der Festlegung der Breite und Ausgestaltung der Biotopverbindung auf eine numerische Festlegung verzichtet, stattdessen eine flexiblere Festlegung eingeführt (die Breite richtet sich nach dem Schutzzweck).*

Diese Bestimmungen, insbesondere der Verzicht auf eine numerische Festlegung der Breite und Ausgestaltung, waren gemäß Erläuterungsbericht 1999 auch für regionale Grünverbindungen gültig. Da diese regionalen Grünverbindungen, vor allem auch in Bezug auf die zwei neuen Grünverbindungen in Unternberg im Nahbereich von Siedlungsräumen festgelegt wurden und der Siedlungsdruck bzw. der Druck auf Grünlandnutzungen, wie sie im SROG 2009 differenziert auch einer Widmungspflicht unterliegen, stetig steigt, wurden die Bestimmungen für regionale Grünverbindungen im Rahmen der 1. Änderung konkretisiert.

Es wurde daher nachstehende Bestimmung zur Konkretisierung der Wirkungen neu aufgenommen: In regionalen Grünverbindungen sind nur dem Zweck entsprechenden Grünlandwidmungen zulässig. Es sind dies: § 36 SGROG 2009: Abs. 1 (Ländliche Gebiete), Abs. 3 (Erholungsgebiet), Abs. 9 Gewässer, Abs. 11 (Immissionsschutzstreifen) und Abs. 12 (Abstandsflächen). Alle anderen Widmungskategorien der Grünlandwidmung gem. § 36 SROG 2009 sowie Baulandwidmungen gem. § 30 SROG 2009 sind nicht zulässig. Ein Ausschluss von Bauten für die Land- und Forstwirtschaft gemäß § 48 SROG 2009 ist aufgrund der Wirkung der Bestimmung auf das Baurecht, das derzeit keinen Ausschluss von solchen Bauten auf Basis von Regionalprogrammen aus juristischer beinhaltet aus juristischer Sicht nicht zulässig. Grundsätzlich sollten jedoch solche Bauführungen im Sinne der Ziele der Freihaltung von Grünzügen möglichst vermieden werden.

Durch die Festlegung einer Mindestbreite von 150 m soll die Funktionsfähigkeit sowohl für die siedlungsgliedernde Wirkung als auch für die Wirkung zur Vernetzung von Freiraumstrukturen gewährleistet werden. Regionale Grünverbindungen unterscheiden sich von örtlichen Grünzügen und wurden nur dort festgelegt, wo sie entsprechend großräumigere Strukturen aufgreifen bzw. deren Vernetzung gewährleisten sollen.

Begründung für die Festlegung der neuen regionalen Grünverbindungen: Erhalt der Funktionsfähigkeit zur Verbindung der Ökosysteme der Hanglagen des Mitterberges und Schwarzenberges innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Unternberg (vgl. dazu Abbildung und Erläuterungen zur Änderung der Siedlungsgrenzen in der Gemeinde Unternberg).

Mit der Konkretisierung der zulässigen Grünlandwidmungen bzw. Ausschluss von nicht zulässigen Grünlandwidmungen gem. § 36 SROG 2009 idgF (z.B. für Solaranlagen) sollen diese Grünverbindungen in ihrer Funktion gesichert werden und nicht z.B. durch die Errichtung von Anlagen bzw. Sondernutzungen (z.B. Lagerplätze) beeinträchtigt werden.

Die detaillierte Abgrenzung unter Einhaltung einer Mindestbreite von 150 m obliegt der örtlichen Raumplanung. Änderungen betreffend regionale Grünverbindungen wurden in zwei Bereichen vorgenommen:

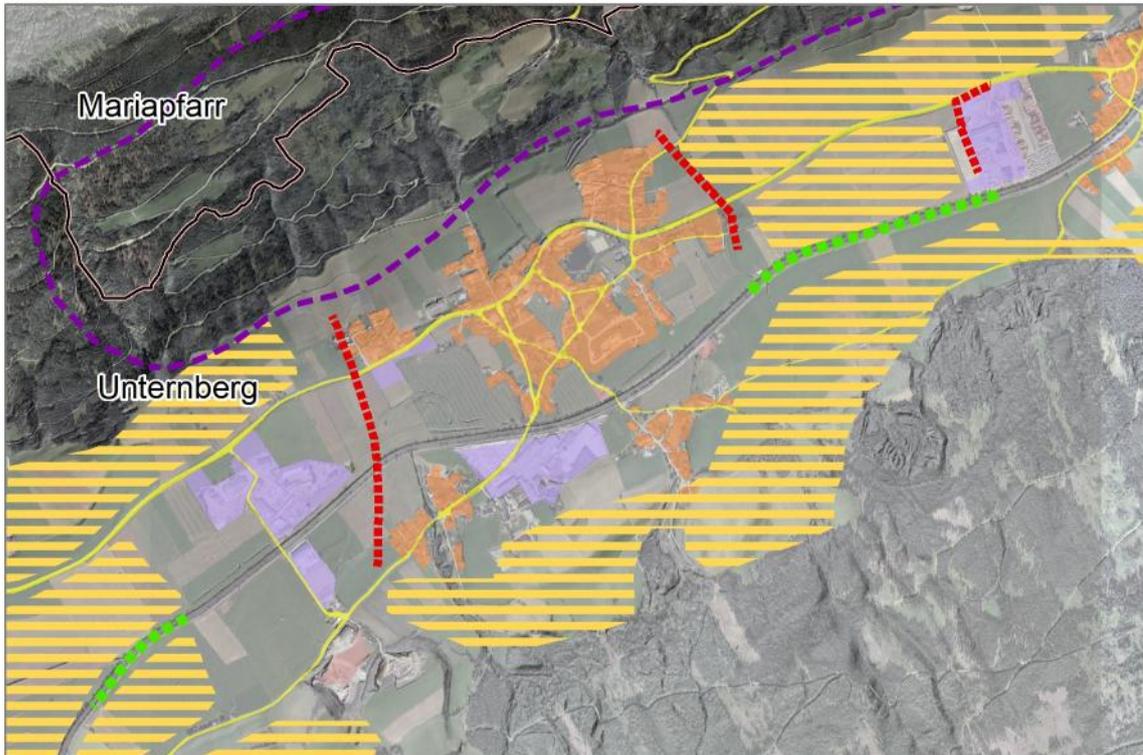
1. Gemeinde Unternberg
2. Gemeinde Thomatal (Lagekorrektur)

Nachstehende Abbildungen verdeutlichen die Änderungen.

1. Gemeinde Unternberg: Neufestlegung

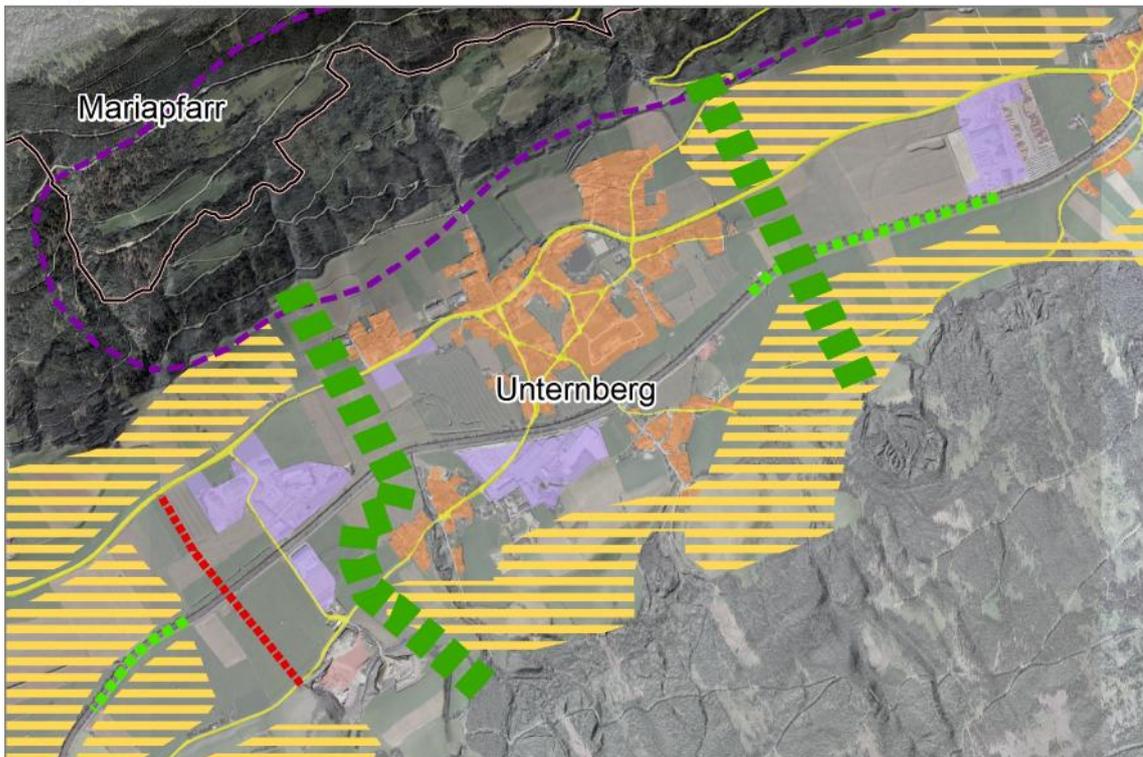
Planteil 1999

1:20 000



Anpassung 2014

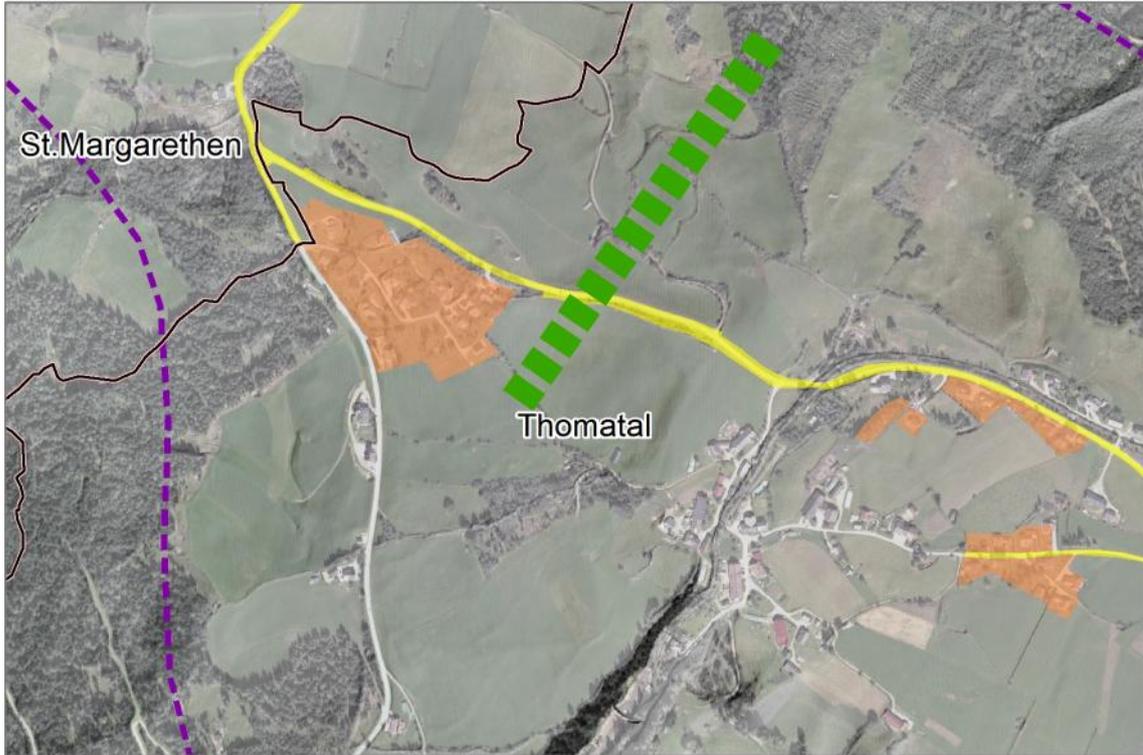
1:20 000



2. Gemeinde Thomatal: Lagekorrektur und Ergänzung bis zu den Hangbereichen

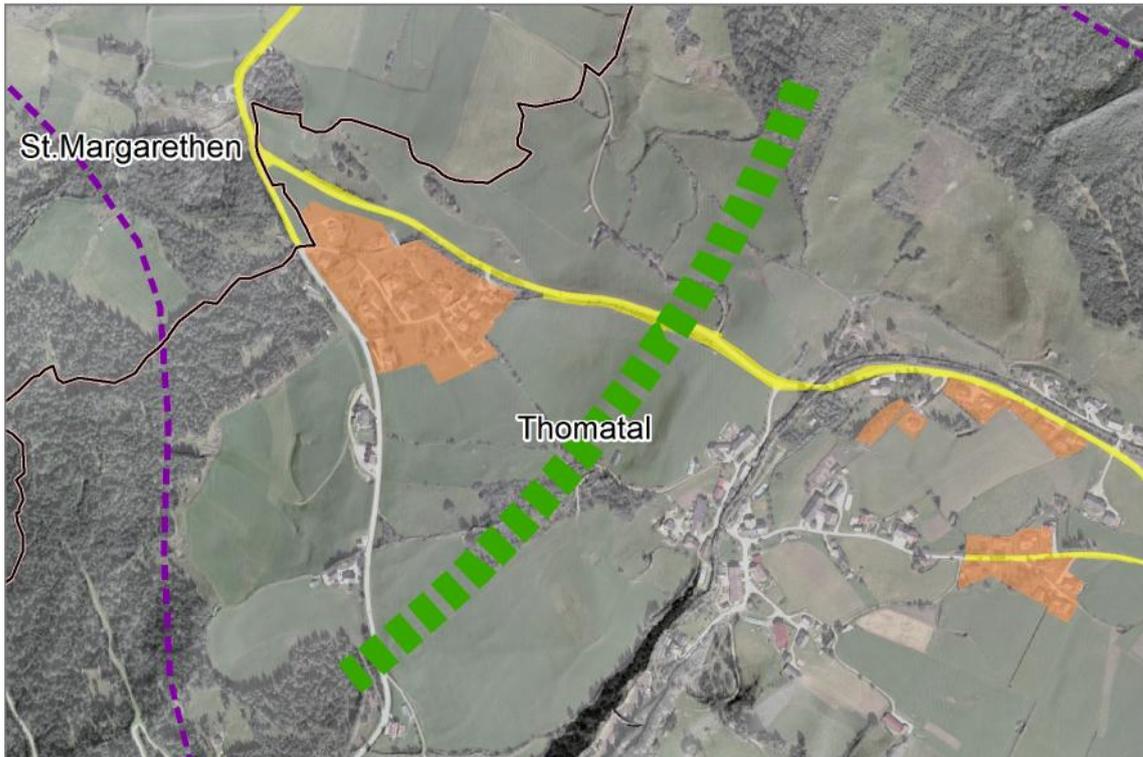
Planteil 1999

1:10 000



Anpassung 2014

1:10 000

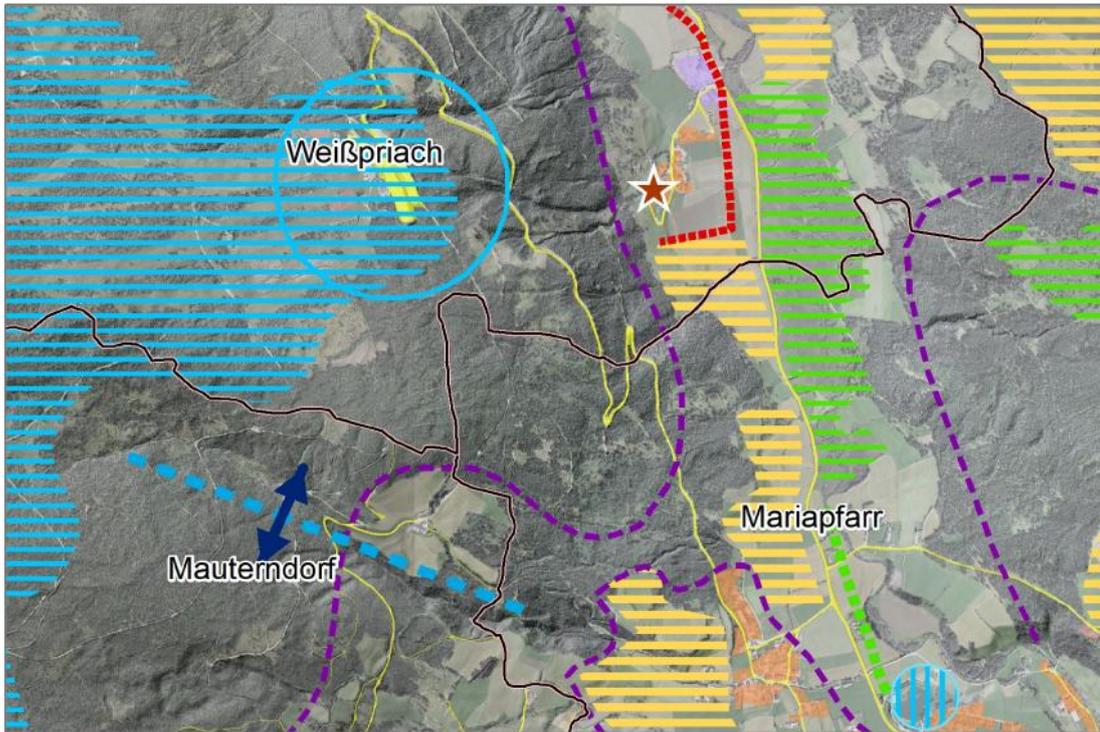


3.4 Erläuterungen betreffend Vorrangflächen für Freizeit und Erholung

Aufnahme einer weiteren Option für die Talerschließung Fanningberg sowie Lagekorrektur der bestehenden Option nach Mariapfarr gemäß nachstehender Abbildung.

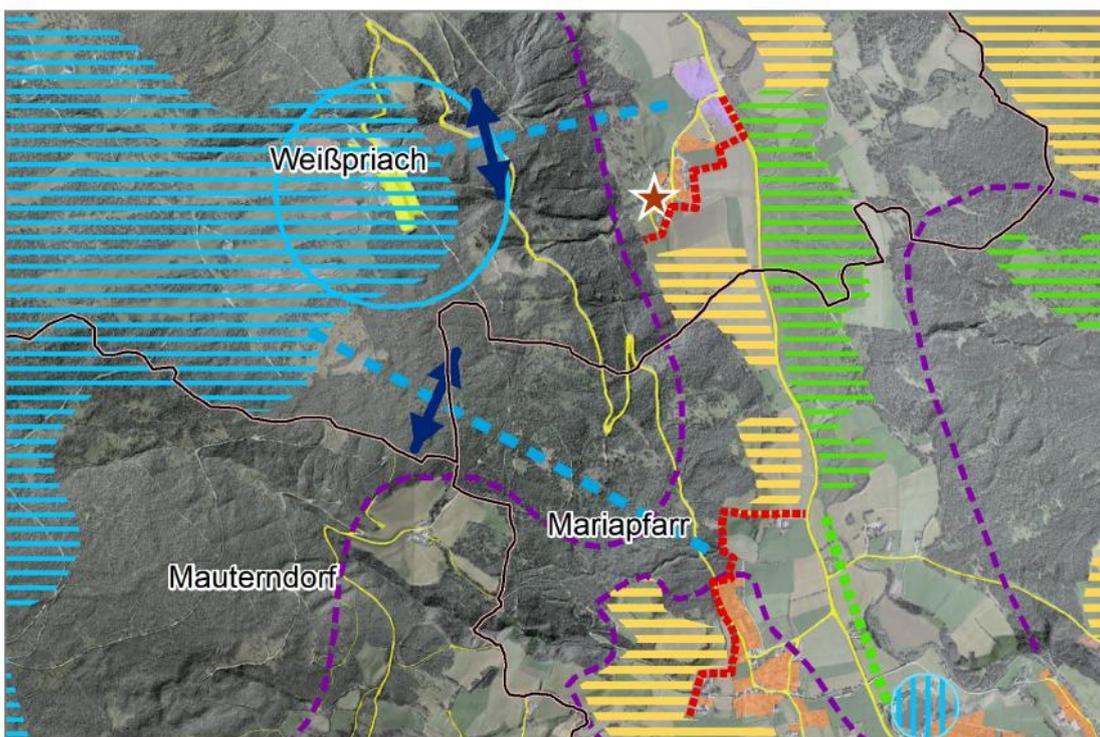
Planteil 1999

1:25 000



Anpassung 2014

1:25 000



Im Regionalprogramm 1999 wurden zwei Optionen für eine Talerschließung des Schigebietes am Fanningberg symbolisch dargestellt. Eine Richtung Mauterndorf sowie eine Verbindung Richtung Mariapfarr/Fanning. Aufbauend auf laufende Überlegungen bzw. Vorprüfungen betreffend die Machbarkeit für eine Talerschließung des Fanningberg sowie potenzielle Entwicklungsbereiche für touristische Nutzung wie sie im REK der Gemeinde Mariapfarr für den Ortsteil Fanning formuliert wurden, wurde die Lage der Anbindung nach Mariapfarr Richtung Nordosten angepasst sowie eine weitere (dritte) Option Richtung Weißpriach mit Anbindung im Bereich Sägewerk St. Rupert aufgenommen.

Die im Erläuterungsbericht 1999 formulierten Erläuterungen gelten auch weiterhin. Im Verordnungstext wurden keine Bestimmungen in Bezug auf die Wirkung dieser Festlegung geändert. Mit der zusätzlichen Aufnahme einer Option für die Talerschließung soll die grundsätzliche Zustimmung bzw. der Region für die Optionen dokumentiert werden. Eine Entscheidung für eine der Optionen ist zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich, da die maßgeblichen Faktoren in Bezug auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit nicht im Einflussbereich des Regionalverbandes liegen und auch keine konkreten Planung zum Vergleich der Optionen vorliegen.

Relevanter Auszug aus dem Erläuterungsbericht 1999 - keine Änderung 2014:

Schwerpunkt dieser Festlegung ist die Konzentration der Mittel und des Know-Hows auf die qualitative Verbesserung der bestehenden Anlagen. Dies gilt auch für unzureichend angebundene Schigebieten, die durch neue "Talerschließungen" in ihrer Angebotsqualität verbessert werden sollen. Die Darstellung der Talerschließung ist symbolisch: Art, Lage, Umfang und Erschließungsart (Schilift, Abfahrt, sonstiger Zubringer u.a.) müssen erst im Zuge gesonderter Studien der Ferienregion Lungau oder der Schiliftbetreiber entwickelt werden.

Umweltauswirkungen:

Eine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund noch ausstehender Planungsunterlagen derzeit nicht möglich. Weiters ist die räumliche Verortung gemäß bestehendem Erläuterungsbericht nur symbolisch vorgenommen. Eine differenzierte bzw. vergleichende Betrachtung der einzelnen Optionen kann erst bei Vorliegen weiterer Detailplanung zu Lage, Art und Umfang der Erschließung erfolgen. Da es sich um keine zusätzliche Talerschließung handelt, sondern um eine zusätzlich zu prüfende Option, sind die Umweltauswirkungen der Änderung gegenüber dem Regionalprogramm 1999 als neutral zu bewerten.

3.5 Erläuterungen zu den Siedlungsgrenzen und Vorsorgeräumen für die Landwirtschaft

3.5.1 Allgemeine Erläuterung zu den Bestimmungen betreffend regional bedeutsame Siedlungsgrenzen

Vorgaben LEP 2003: B. Siedlungswesen; B.1. Siedlungsentwicklung und Standortkriterien

Ziele: Erhaltung bzw. Schaffung kompakter Siedlungen mit klar definierten Grenzen zum Außenraum und haushälterische Nutzung von Grund und Boden

Maßnahmen: Ökologische Planungskriterien sollen insbesondere im Siedlungswesen berücksichtigt werden.

Kriterien der Festlegung: *[Übernahmen aus dem Erläuterungsbericht 1999 sind kursiv geschrieben. Nicht kursiv geschriebene Texte sind neu formulierte Erläuterungen]*

*Die Siedlungsgrenze wirkt einerseits nach **innen**, indem ein weiteres Ausufern der Siedlungskörper im Bereich der Sammelsiedlungen hintangehalten werden soll und damit eine künftige Siedlungskante gezogen wird. Sie wirkt auch nach **außen**, indem dadurch die Sicherung von regionalen Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft, von ökologischen Vorrangflächen oder von weiteren regional bedeutsamen Freiflächen ermöglicht wird.*

Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo mindestens eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- *wo ein besonderer Siedlungsdruck zu erwarten ist und ein Zusammenwachsen von Siedlungen zu einer bandartigen und damit das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigenden Siedlungsstruktur führen kann*
- *wo regional bedeutsame Freiflächen in ihrer Konfiguration und Wahrnehmbarkeit gefährdet erscheinen (z.B. zusammenhängende Freiflächen in den Talräumen)*
- *wo Hangbereiche und geomorphologische Besonderheiten zum Erhalt der hochwertigen und regional bedeutsamen Strukturen für das Landschafts- und/oder Ortsbild beitragen und daher erhalten werden sollen*

Entlang von Waldrändern oder an der Grenze des Dauersiedlungsraumes in Richtung Talschlüsse ist die Festlegung einer Siedlungsgrenze aus regionaler Sicht nicht erforderlich.

Für Siedlungsräume in den Seitentälern, die in der "kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone" liegen, wurde dort eine regional bedeutsame Siedlungsgrenze gezogen, wo es zur Bewahrung des Landschaftsbildes und der Intaktheit der Produktionsfunktion begründet ist. Ansonsten gelten die Festlegungen und Vorgaben von ROG, LEP und REP (Hauptsiedlungstätigkeit im Bereich der Sammelsiedlungsstruktur der erschlossenen Talräume) in Kombination mit den Festlegungen des REP in der Kategorie "Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone".

Erläuterungen zur Umsetzung bzw. Interpretation von Siedlungsgrenzen:

Die Siedlungsgrenzen sind in jenen Bereichen als absolut ("parzellenscharf") zu interpretieren, wo sie entlang bestehender Baulandgrenzen und/oder markanter und in der Natur sowie im Geländemodell nachvollziehbarer naturräumlicher Grenzen gezogen wurden. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung können diese kleinräumig erweitert werden, wenn dadurch kein neuer Bauplatz geschaffen wird oder dies zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden erforderlich ist. Desweiteren gelten die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Widmungen außerhalb der Siedlungsgrenzen wie sie in Kapitel 5.3. im Verordnungstext enthalten sind - insbesondere betreffend Sonderflächen.

Siedlungsgrenzen, für die keine vergleichbar genaue Grenze in der Natur bzw. eine Baulandgrenze gemäß Flächenwidmungsplan vorgegeben ist, können im Rahmen der Örtlichen Raumplanung entsprechend den Zielen zur Festlegung der Siedlungsgrenze interpretiert und in untergeordnetem Ausmaß überschritten werden (z.B. im Ausmaß einer Bauplatztiefe).

Für jene Bereiche, die zwischen bestehendem Bauland und der Siedlungsgrenze liegen, wurde keine detaillierte Prüfung der Baulandeignung durchgeführt. Diese gelten grundsätzlich nicht als "potenzielles Bauland". Im Rahmen der örtlichen Raumplanung sind daher die Kriterien zur Baulandeignung entsprechend der angestrebten Widmung zu prüfen.

3.5.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeräume

Die Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungstext betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeräume bleiben unverändert. Die Anpassung der Abgrenzung der Vorsorgeräume erfolgte nur in jenen Bereichen, die in Verbindung mit einer Änderung der Siedlungsgrenzen stehen und hochwertige Böden betreffen. Maßgeblich ist dabei nachstehende Formulierung betreffend weitere Begründungen und Verweise.

Auszug Erläuterungsbericht 1999 (keine Änderung 2014): Der Begriff "Vorsorgeraum" wird bewusst anstelle einer "Vorrangzone" gewählt, um für künftige regional bedeutsame Einrichtungen einen gewissen Abwägungsspielraum zu ermöglichen. Der Abwägungsspielraum trägt einerseits der Erfahrung mit zu restriktiven zonalen Festlegungen angesichts eines europäischen Wirtschaftsraumes, andererseits der prekären Wirtschaftslage des Lungaus Rechnung, in welcher so gut wie jede raumordnungsfachliche vertretbare Wirtschaftsaktivität aus regionaler Sicht unterstützungswürdig ist. Gleichzeitig mit dieser Flexibilisierung werden jedoch auch die Spielregeln für diese Abwägung festgelegt.

Die Änderung der Lage der Vorsorgeräume ist den nachstehenden Abbildungen betreffend Siedlungsgrenzen zu entnehmen.

3.5.3 Erläuterungen zu den Änderungen von Siedlungsgrenzen sowie landwirtschaftlichen Vorsorgeräumen im Einzelnen

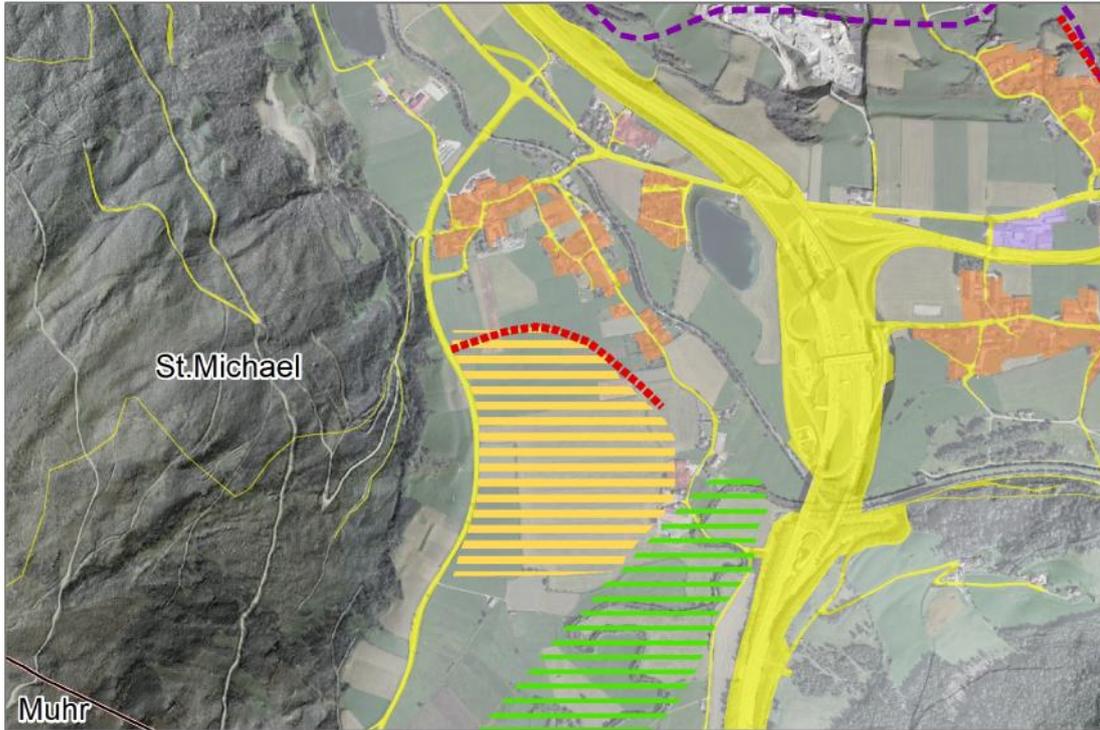
Nachfolgend werden alle Siedlungsgrenzen, bei denen Änderungen vorgenommen wurden, im Detail erläutert und begründet sowie eine grobe Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

3.5.3.1 Siedlungsgrenze St. Michael im Lungau - südlicher Ortsrand Unterweißburg

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Talräumen - regional bedeutsame Freiflächen.

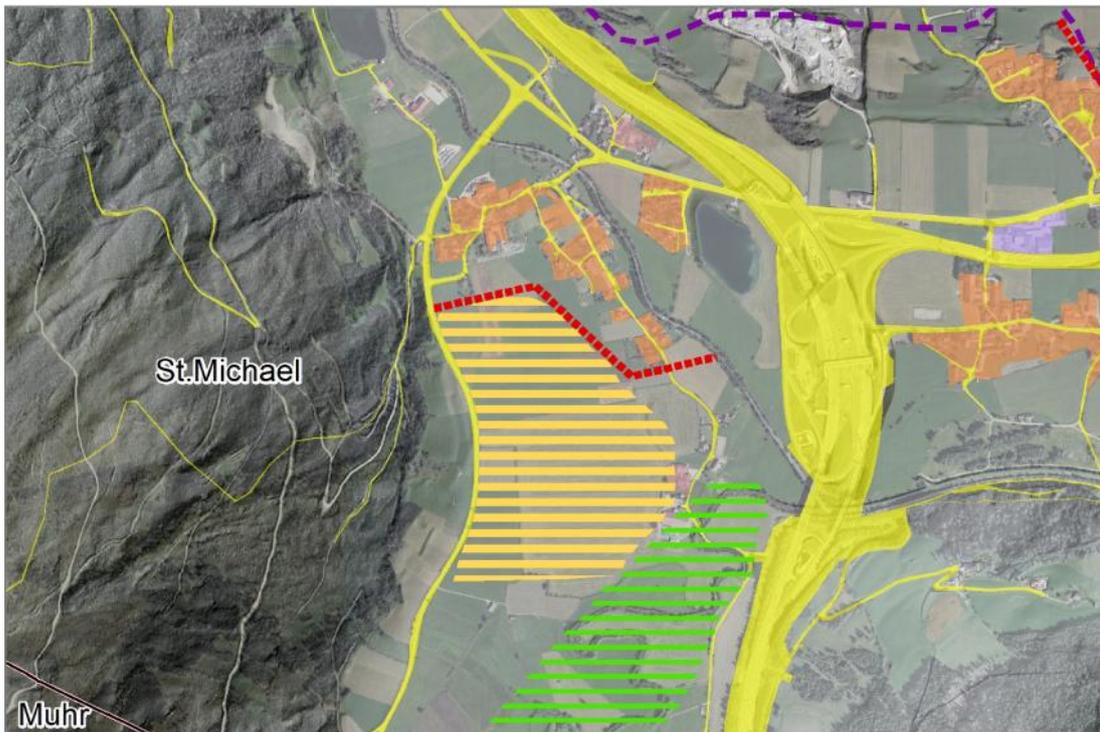
Planteil 1999

1:15.000



Anpassung 2014

1:15.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

südlicher Ortsrand Unterweißburg; Freihaltung Murboden und landwirtschaftliche Fläche

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Ergänzung der Flächen für den landwirtschaftlichen Vorsorge-
raum

Die Siedlungsgrenze wurde zum einen näher zum Siedlungsgebiet verlegt und zum anderen am südlichsten Punkt entlang der bestehenden Baulandwidmung bis zum Zederhausbach ergänzt, um das Ziel der Freihaltung des Talbodens bestmöglich absichern zu können. Zudem kann damit sichergestellt werden, dass die Siedlungskörper östlich und westlich der Autobahn auf gleicher Höhe abschließen und so der Talboden auch Richtung Süden vor weiterer Bebauung freigehalten werden kann.

Der landwirtschaftliche Vorsorgeraum wurde ergänzt, da in diesem Bereich Böden mit sehr bedeutender Bodenbonität gegeben sind.

Umweltauswirkungen:

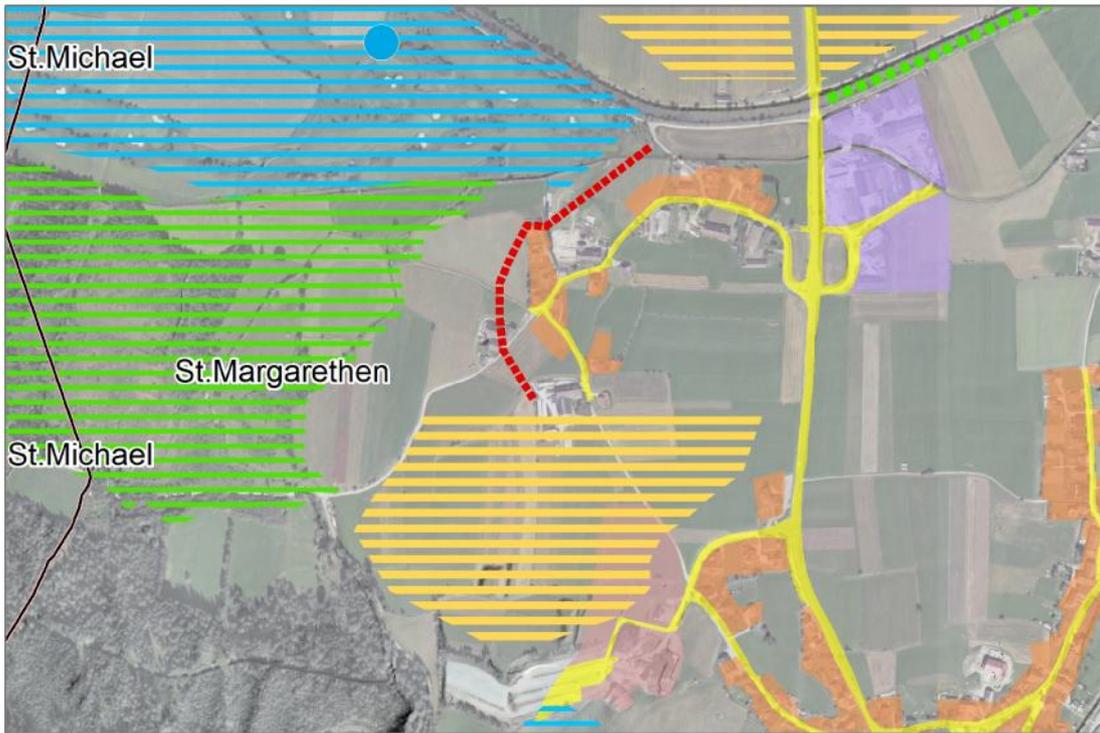
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Boden und Landwirtschaft sowie Landschaftsstruktur | Landschaftsbild und Ortsbild.

3.5.3.2 Siedlungsgrenze St. Margarethen im Lungau - Oberbayrdorf

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Talräumen - regional bedeutsame Freiflächen.

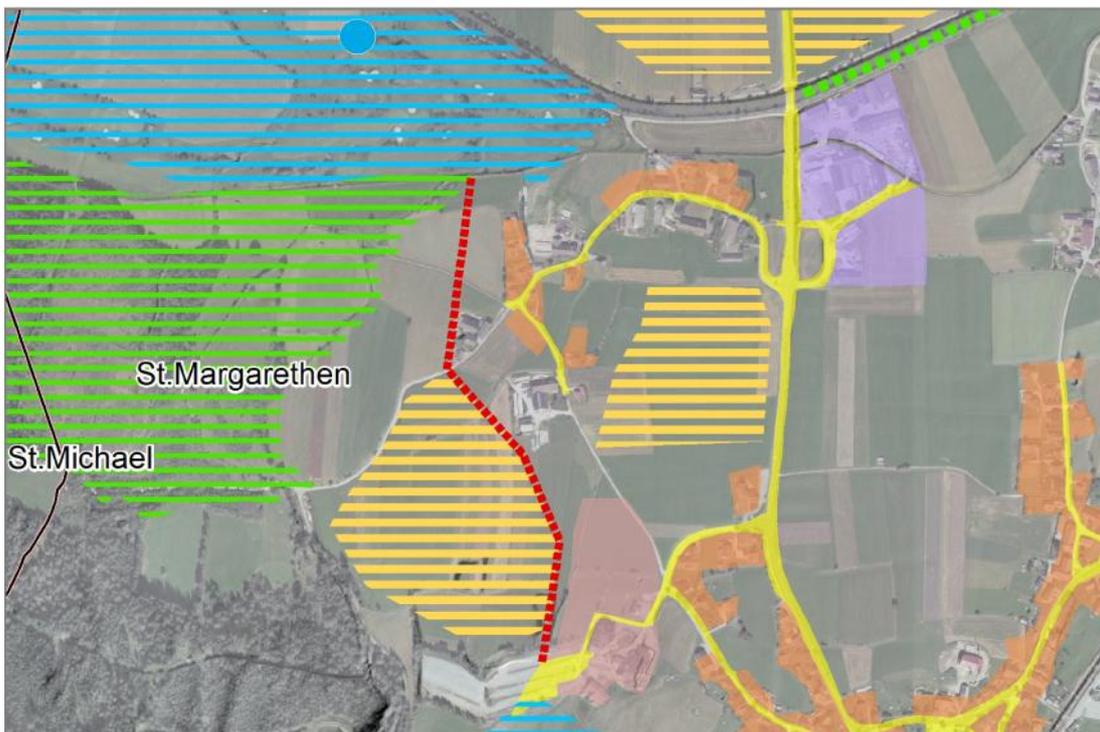
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

Siedlungskonzentration und Freihaltung des Talbodens für die Landwirtschaft

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Ergänzung sowie Ergänzung der Flächen für den landwirtschaftlichen Vorsorgeraum

Die Siedlungsgrenze wurde Richtung Süden verlängert, um den Talboden ausgehend von den angrenzenden Hangbereichen zu sichern und einen räumlich nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Abschluss des Siedlungsraumes inkl. der angestrebten touristischen Nutzung gewährleisten zu können.

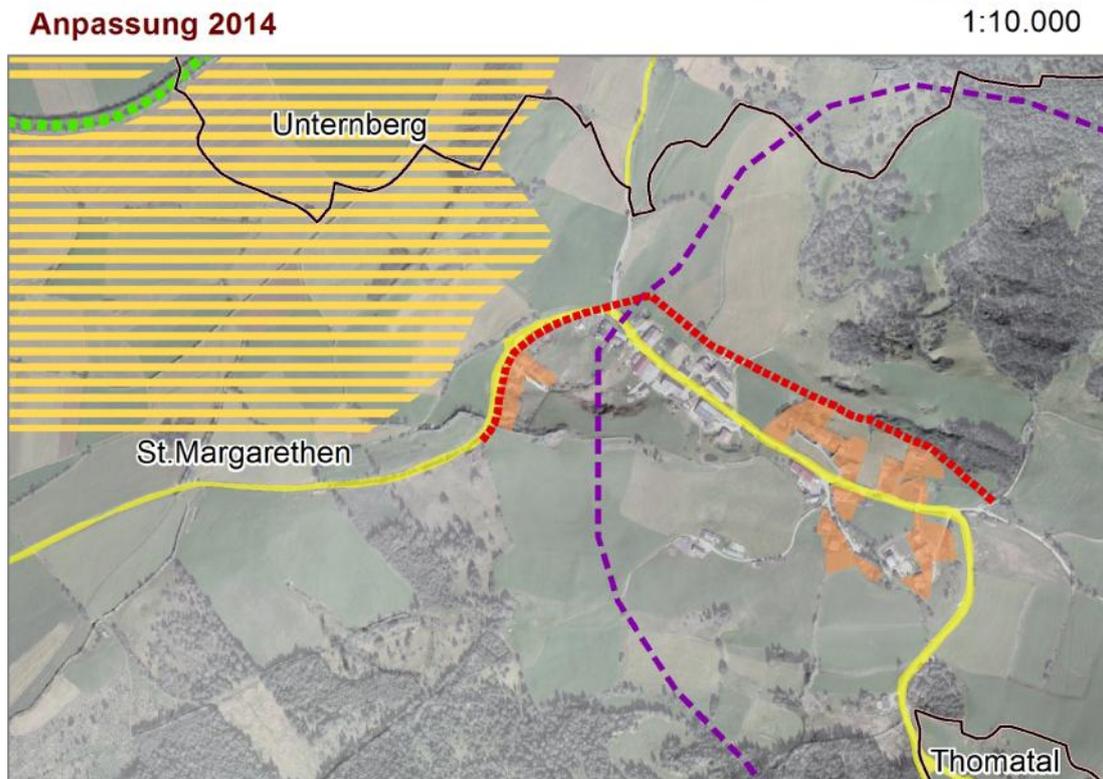
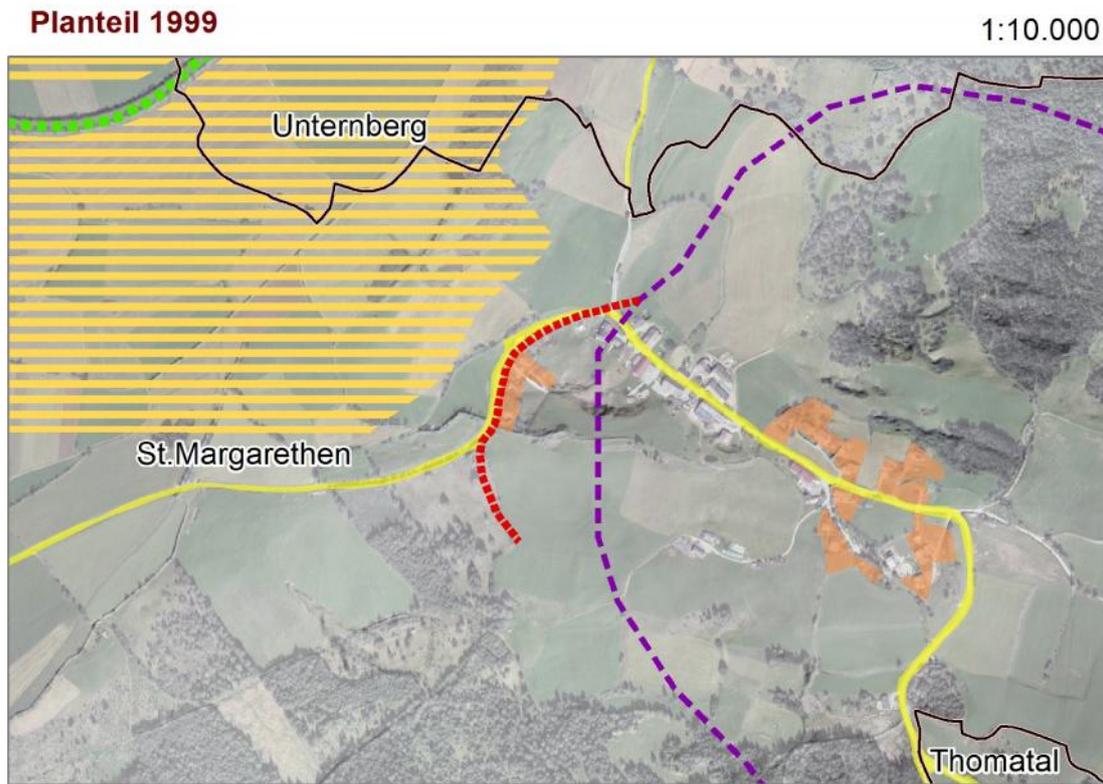
Weiters erfolgte eine Anpassung des Landwirtschaftlichen Vorsorgeraums (Rücknahme von Flächen und Anpassung der Flächenkonfiguration im Bereich nördlich des geplanten touristischen Entwicklungsbereiches), um die Böden mit sehr bedeutender Bodenbonität innerhalb des Siedlungsraumes in ihrer Fläche und zusammenhängenden Lage sichern zu können.

Umweltauswirkungen:

Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Boden und Landwirtschaft sowie Landschaftsstruktur | Landschaftsbild und Ortsbild.

3.5.3.3 Siedlungsgrenze St. Margarethen im Lungau - Pichlern

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Talräumen sowie Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

Siedlungskonzentration, Freihaltung Talboden für die Landwirtschaft

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Anpassung bzw. Ergänzung der Siedlungsgrenze zum Schutz der bedeutenden Strukturen für das Landschaftsbild (Naturraum Morphologie)

Die Siedlungsgrenze wurde Richtung Südosten verlängert, um die bestehende Geländeformationen sichern zu können und ein Vordringen der Bebauung in diese Bereiche zu verhindern (absolute Siedlungsgrenze). Dazu wurde der äußerste Rand der bestehenden Bau-landwidmung aufgegriffen.

Umweltauswirkungen:

Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope.

3.5.3.4 Siedlungsgrenze Unternberg - Voidersdorf / Moosham

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Hangbereichen und Schaffung kompakter Siedlungen

Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

talseitiger Siedlungsrand bei Voidersdorf und Moosham, Umgrenzung Siedlungskörper, Abstand zu ökologischer Vorrangfläche "Moos"

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Anpassung des Verlaufs der Siedlungsgrenze, um das Ziel des Schutzes zusammenhängender Freiflächen und sensibler Hangbereiche gewährleisten zu können.

Durch die bestehende Siedlungsgrenze, die auch den Weiler Voidersdorf umfasst, der auch in den neuen Überlegungen zum REK nicht für eine Baulandwidmung vorgesehen ist, kann kein ausreichender Schutz der Hangbereiche und Freiflächen zum Murtal gewährleistet werden. Durch das bestehende Naturschutzgebiet südlich der B 96 ist weiters langfristig keine Ausweisung von Bauland zu erwarten. Um den eigentlichen Zweck der Siedlungsgrenzen langfristig sicherstellen zu können, wurde diese daher auf den Bereich Moosham und in der Wirkung auf die angrenzenden Hanglagen konzentriert.

Umweltauswirkungen:

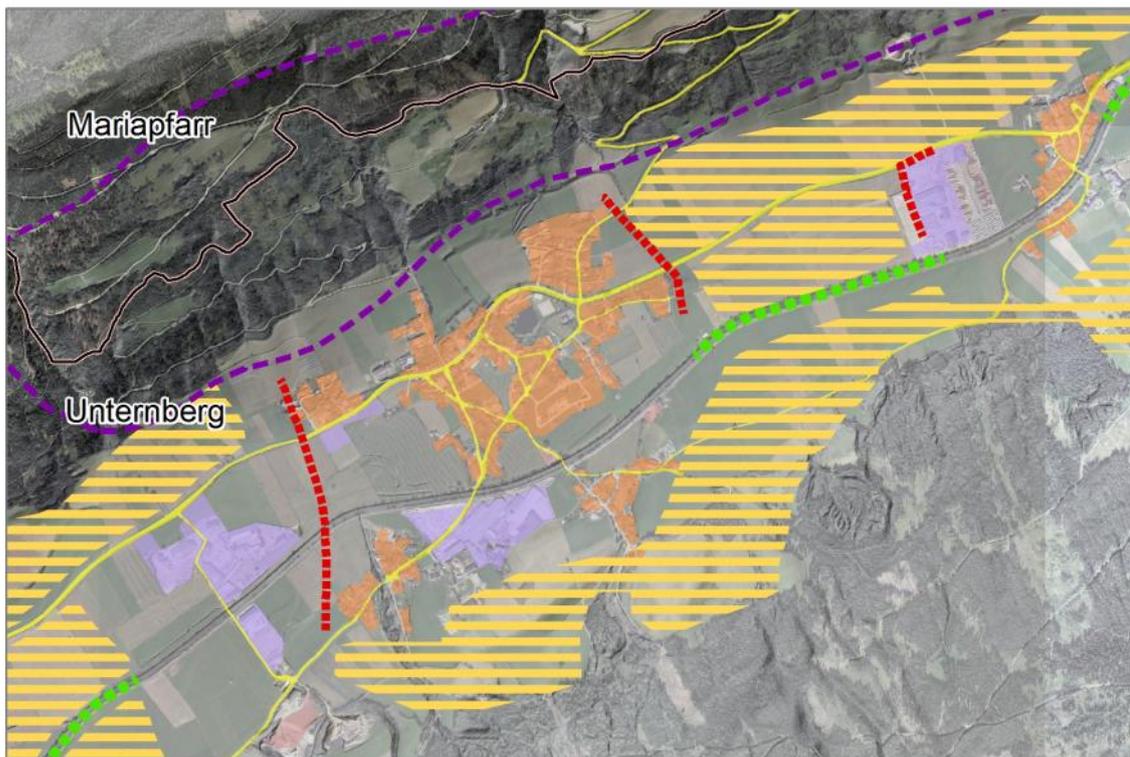
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf das Sachgebiet Landschaftsstruktur | Landschaftsbild.

3.5.3.5 Siedlungsgrenzen Unternberg Zentrum Ost und West sowie Neggerndorf

Kriterium der Festlegung 2014: Änderung der Festlegungen zur Strukturierung innerhalb des Siedlungsgebietes und Festlegung eines klaren Siedlungsrandes im Murtal

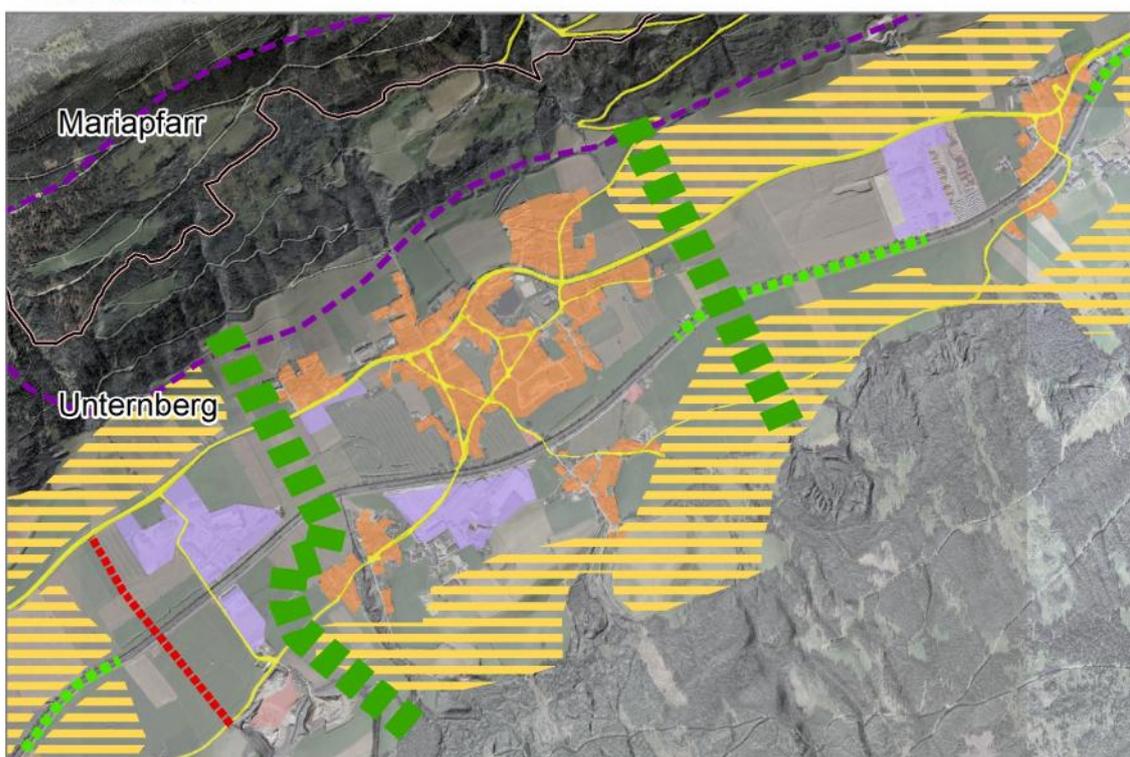
Planteil 1999

1:20 000



Anpassung 2014

1:20 000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

Unternberg - Umgrenzung Hauptsiedlungsraum, Begrenzung der Siedlungserweiterung entlang Bundesstraße zum Freihalten des Murtalbodens

Neggerndorf - westlicher Siedlungsrand der Ortschaft; Umgrenzung der Ortschaft einschließlich des bestehenden Gewerbegebietes - regional bedeutsame Offenlandschaft Murtalboden

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze am westlichen Siedlungsrand (einschließlich der Gewerbegebiete) zur Begrenzung des Siedlungsraumes im Murtalboden. Der äußerste Rand des Baulandes darf dabei nicht über die bestehende Sonderflächenwidmung im Bereich Bauschuttzubereitungsanlage hinaus gehen (absolute Siedlungsgrenze)
- Auflösung der "innerörtlichen" Siedlungsgrenzen durch Festlegung von regionalen Grünverbindungen mit einer Mindestbreite von 150 m und eindeutigen Bestimmungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Grünlandwidmungen innerhalb dieser Grünverbindungen (z.B. Ausschluss der Grünlandwidmung für Solaranlagen)

Mit den neuen Bestimmungen für die Wirkung von Siedlungsgrenzen, die Baulandwidmungen mit Ausnahme von standortbezogenen Sonderflächenwidmungen umfasst, kann die Wirkung der Siedlungsgrenze in Bezug auf den Murtalboden konkretisiert und im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Maßnahmen des Bundeswasserbaues an der Mur gewährleistet werden.

Da die bisherigen Siedlungsgrenzen vor allem die Aufgabe einer Gliederung der innerörtlichen Siedlungsstruktur hatten, jedoch nicht über den gesamten Talraum wirken konnten, wurden diese Siedlungsgrenzen durch regionale Grünverbindungen ersetzt. Diese sollen durch ihre Mindestbreite von 150 m die Funktionsfähigkeit der talquerenden Freiräume zur Verbindung der Ökosysteme im Bereich der angrenzenden Hanglagen an den Abhängen des Schwarzenberg sowie Mitterberg gewährleisten und zur innerörtlichen Siedlungsgliederung beitragen.

Im Zusammenhang mit der möglichen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Bereich der Murufer erfolgte eine Anpassung des landwirtschaftlichen Vorsorgebereichs - Rücknahme von Flächen zwischen Straße und Mur.

Umweltauswirkungen (Umweltprüfung):

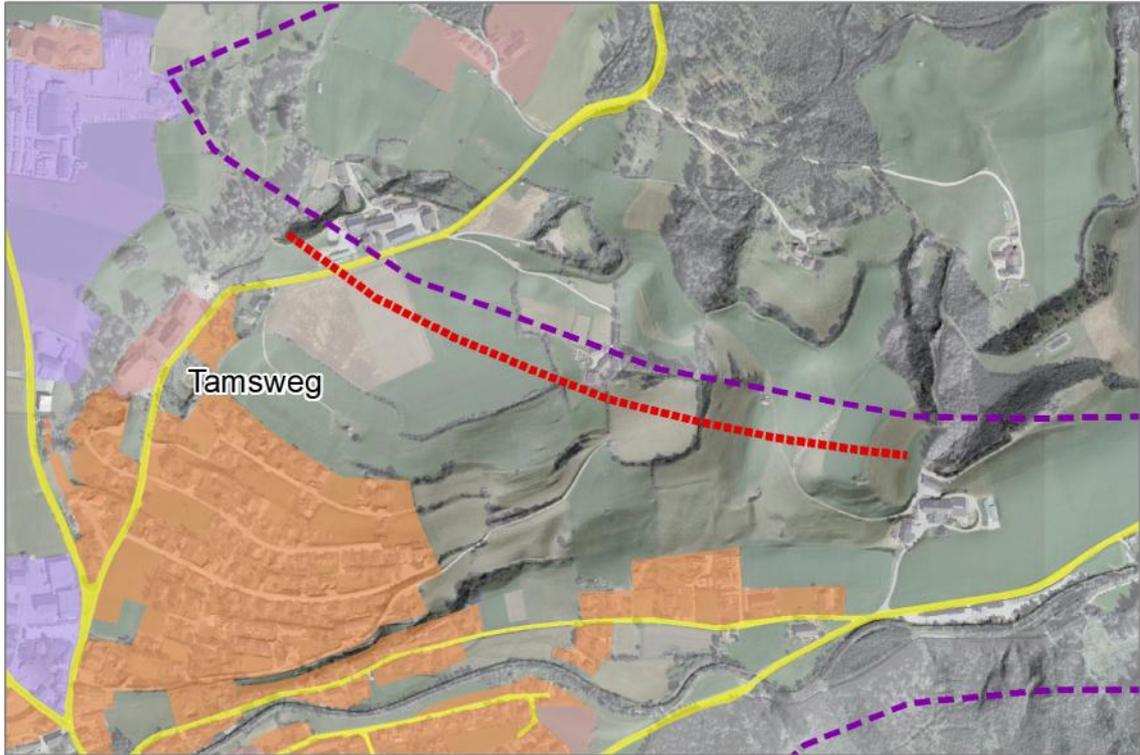
Durch die Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sachgebiete Boden, Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotop zu erwarten. Im Falle einer Erweiterung von Bauland sind diese Erweiterungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen. Positive Wirkungen für die großräumige Freiraumvernetzung sind durch die Grünverbindungen zu erwarten.

3.5.3.6 Siedlungsgrenze Tamsweg - Göra /Proding

Kriterium der Festlegung 2014: Änderung der Festlegung zur Sicherung der geomorphologischen Besonderheiten zum Erhalt der hochwertigen Struktur für das Landschaftsbild

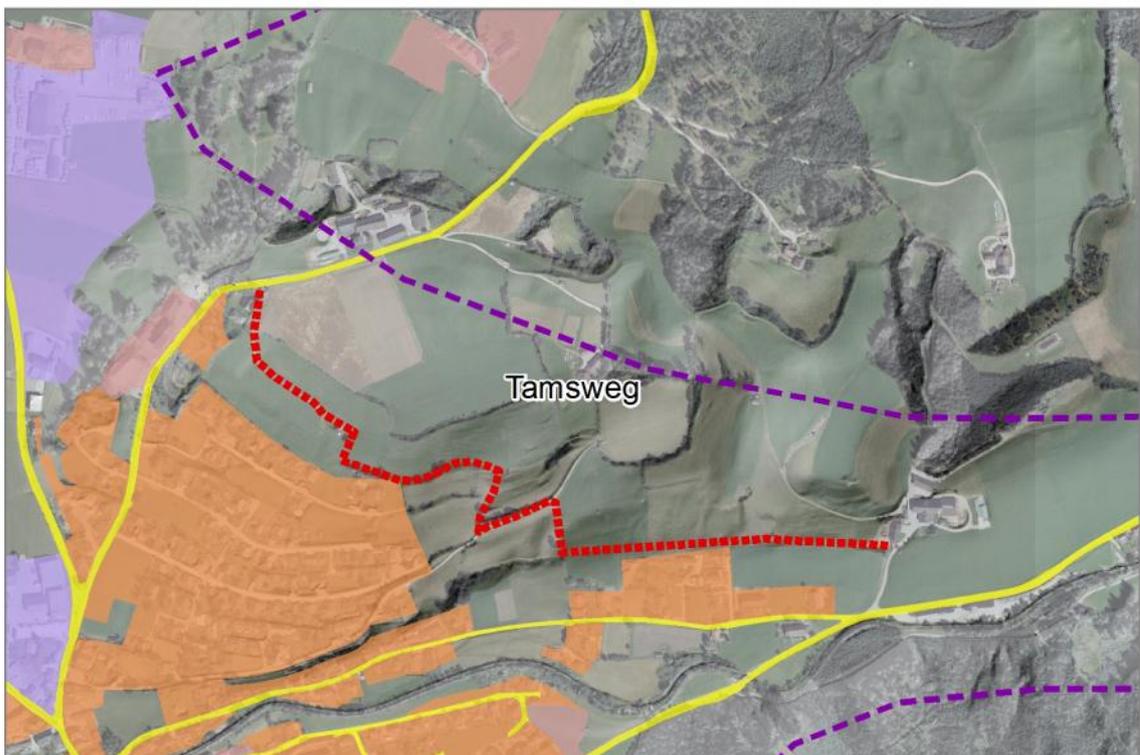
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

hangseitiger nördlicher Siedlungsrand; bergwärtige Siedlungskante oberhalb des Siedlungsstandortes Göra zur Freihaltung der landschaftlich markanten Höhe

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Verlegung der Siedlungsgrenze näher zur bestehenden Bebauung und Aufgreifen einer markanten Baulandgrenze zur Sicherstellung der Hangmorphologie

Durch die Konkretisierung der Siedlungsgrenze ausgehend von bestehenden Baulandgrenzen sowie dokumentierten Entwicklungen soll die Sicherung der markanten Hangstufen im östlichen Bereich sowie ein Vordringen der Siedlung in hohe Lagen vermieden werden. Die Wirkung der Siedlungsgrenze wird für diesen regional bedeutsamen und einsehbaren Landschaftsraum östlich der Preberstraße verbessert. Damit kann das Ziel in Bezug auf die "bergwärtige Siedlungskante" entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten unterstützt werden. Die Lage der Siedlungsgrenze berücksichtigt die für eine Bezirkshauptstadt erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten - ermöglicht aber auch den Schutz von Freiraumstrukturen, die maßgeblich zur Ausprägung der Lungauer Typuslandschaft beitragen.

Grundsätzlich ist jedoch im Zuge der z.B. Baulandausweisung sowie Überarbeitung des REK die konkrete Baulandeignung der Bereiche zwischen bestehendem Bauland und Siedlungsgrenze zu prüfen und die Wirkungen auf das Landschaftsbild im Zuge der Detailplanungen zu bewerten.

Umweltauswirkungen:

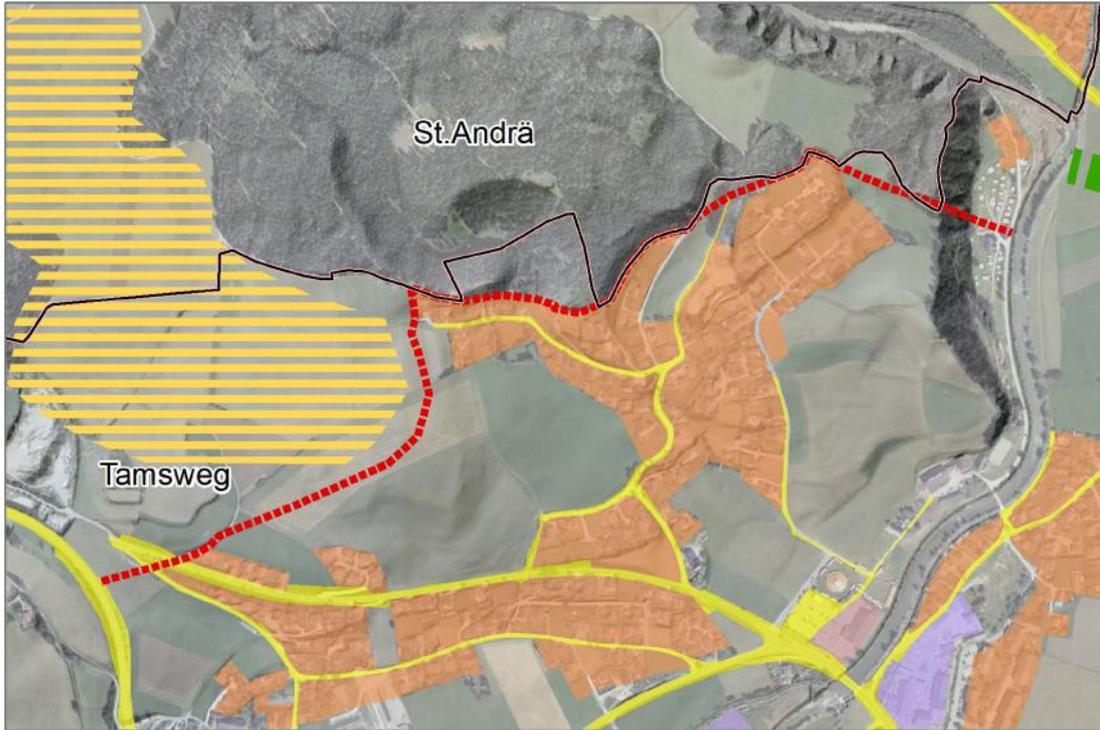
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope.

3.5.3.7 Siedlungsgrenze Tamsweg Litzelsdorf - Tullnberg

Kriterium der Festlegung 2014: Änderung der Festlegung zur Sicherung der geomorphologischen Besonderheiten zum Erhalt der hochwertigen Struktur für das Landschaftsbild

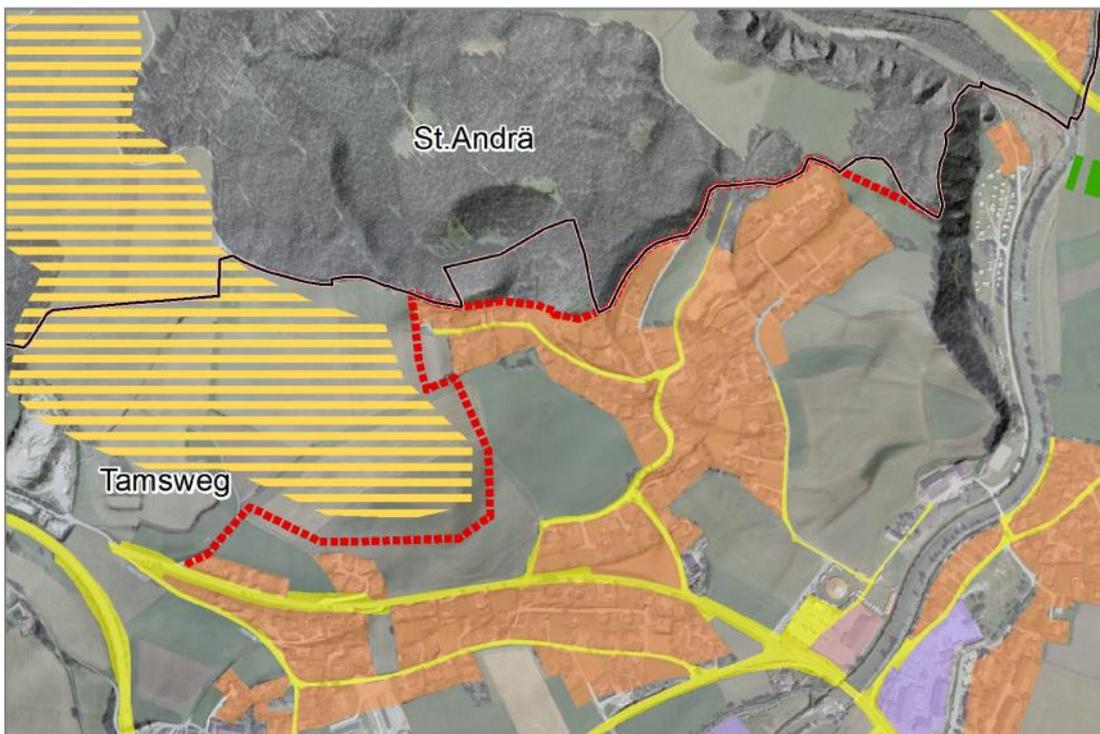
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

nördlicher Siedlungsrand bei Litzelsdorf und Tullnberg; Freihaltung Höhenrücken und Sattel bei Passegger und Verhinderung der Ausuferung der Hauptsiedlungstätigkeit nördlich Tullnberg

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Verlegung der Siedlungsgrenze an den Hangfuß des Höhenrückens und Sattels zum Schutz dieser geomorphologisch wertvollen Struktur mit regionaler Bedeutung für das Landschaftsbild in Verbindung mit einer Erweiterung der Bereiche für landwirtschaftliche Vorsorgeräume (absolute Siedlungsgrenze)

Mit der Anpassung können die bereits 1999 formulierten Ziele zur Freihaltung und Verhinderung der Ausuferung entsprechend der geomorphologischen Verhältnisse (Lage am Hangfuß) konkretisiert und damit das Ziel aus dem Jahr 1999 auch tatsächlich erreicht bzw. sichergestellt werden.

Durch die Abgrenzung bleiben auch weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für eine Siedlungserweiterung gegeben.

Im Bereich des Höhenrückens sind sehr bedeutende Bodenbonitäten gegeben, die langfristig für eine Bewirtschaftung erhalten bleiben sollen. Es wurden daher die Flächen für den landwirtschaftlichen Vorsorgeraum bis zur Siedlungsgrenze ergänzt.

Umweltauswirkungen:

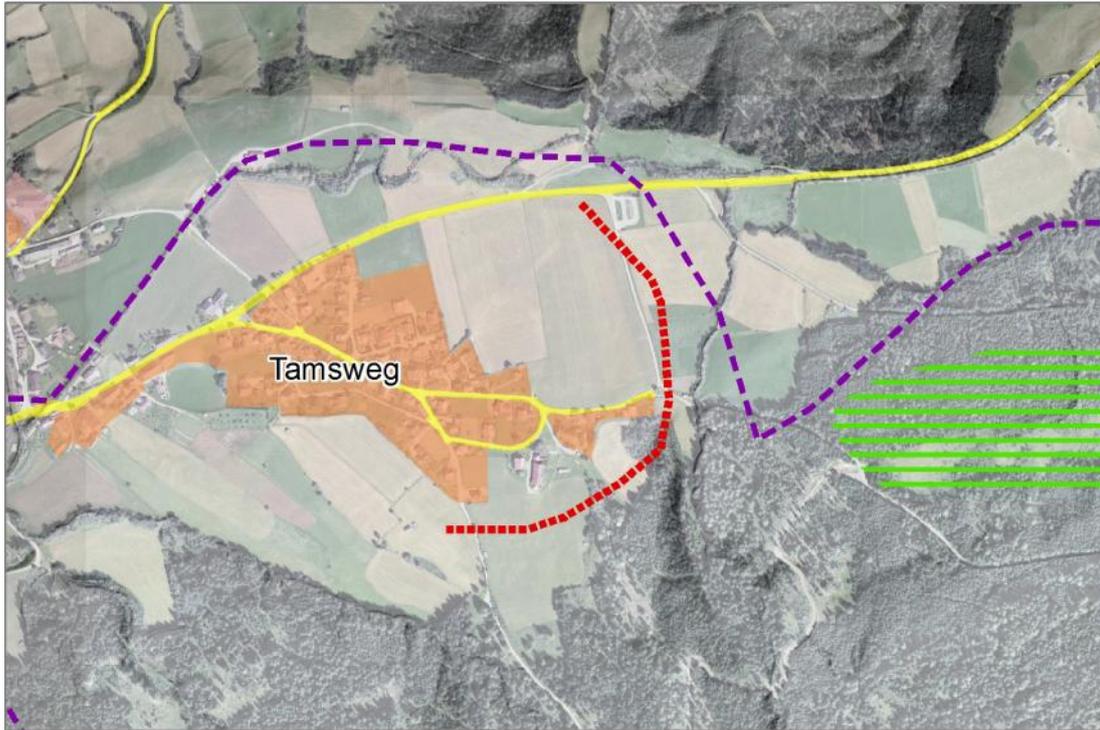
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Landwirtschaft und Boden.

3.5.3.8 Siedlungsgrenze Tamsweg - Sauerfeld

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung bzw. Lagekorrektur der Siedlungsgrenze entsprechend dem im Erläuterungsbericht Stand 1999 beschriebenen Verlauf

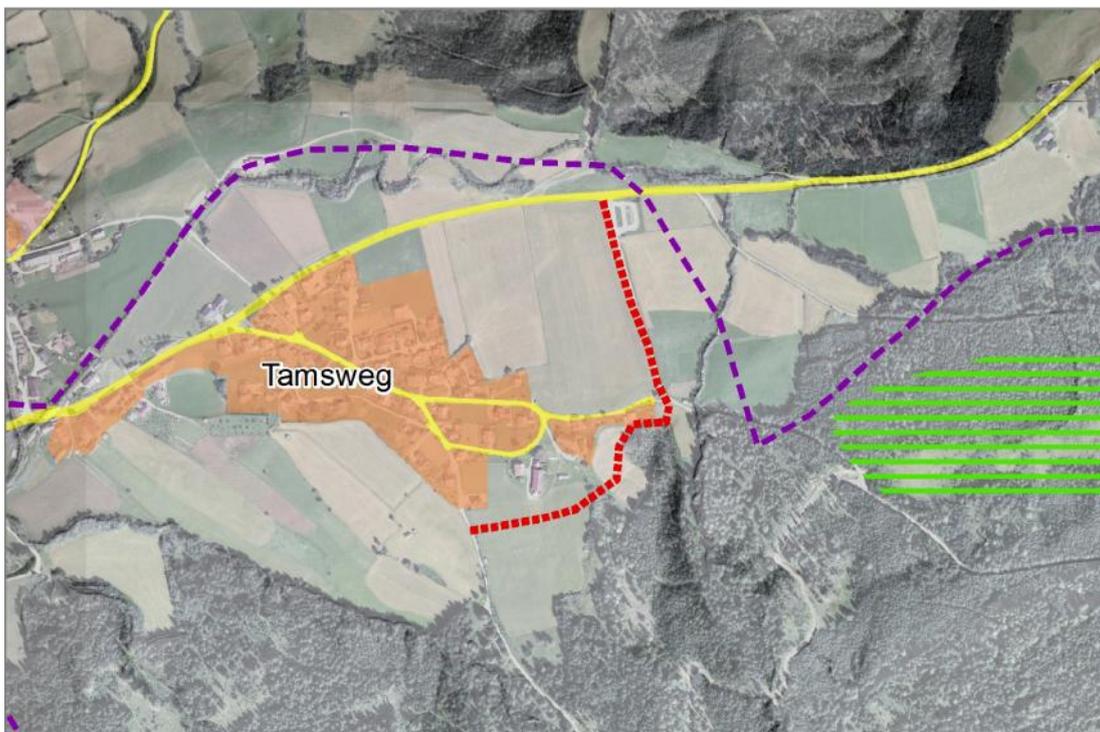
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

östlicher Ortsrand Sauerfeld; Weg parallel zum Bernbach, nach Osten zur Erhaltung des Kulturlandschaftsbildes

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur entsprechend der Beschreibung im Regionalprogramm - Anpassung an den im Erläuterungsbericht 1999 beschriebenen Verlauf und Anpassung bis zum bestehenden Wald

Umweltauswirkungen (Umweltprüfung):

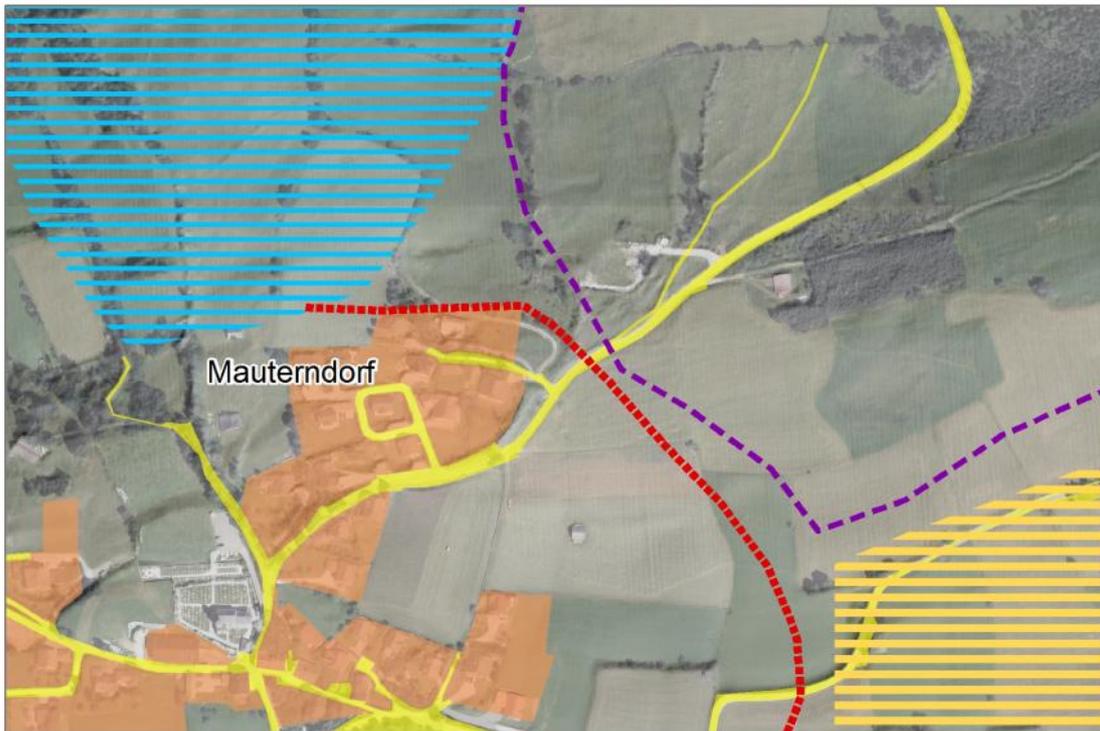
Durch die Änderung ergeben sich nur geringe Wirkungsänderungen gegenüber der bestehenden Festlegung - grundsätzlich ergeben sich positive Wirkungen auf die Waldrandbereiche

3.5.3.9 Siedlungsgrenze Mauterndorf Nord bis südlicher Ortsrand (Detail St. Gertrauden)

Kriterium der Festlegung 2014: Änderung der Festlegung zur Sicherung der geomorphologischen Besonderheiten zum Erhalt der hochwertigen Strukturen für das Landschaftsbild

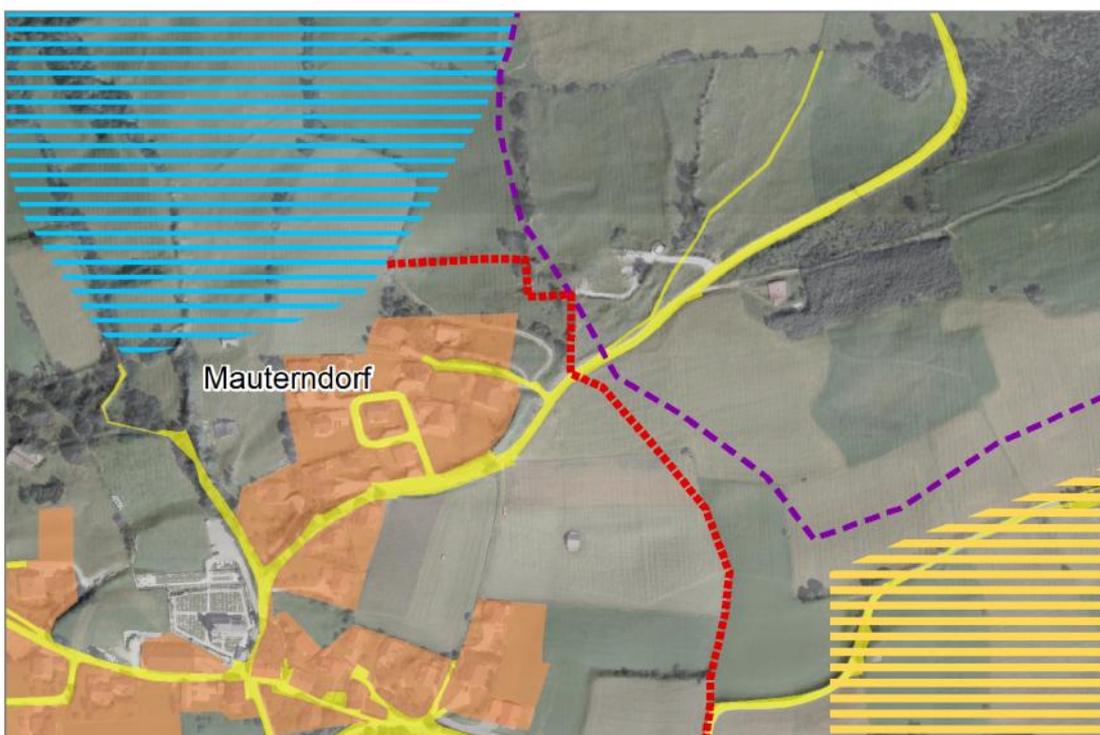
Planteil 1999

1:5.000



Anpassung 2014

1:5.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

nördlicher Siedlungsrand bei St. Gertrauden - östlicher Ortsrand auf der Terrasse - Talboden Taurach - südlicher Ortsrand bis zur Gewerbezone: Umgrenzung des Hauptsiedungsraumes, Bedacht auf das Blickfeld zur Burg, Ausbildung einer klaren Siedlungskante (anstelle Ausfransung) nach Osten und Süden

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Verlegung der Siedlungsgrenze im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes entsprechend der bestehenden geomorphologischen Situation (flaches ansteigendes Gelände nördlich des Erschließungsweges bis zur Geländekante sowie im östlichen Bereich entlang des Gerinnes unter Berücksichtigung der ökologisch wertvollen Ufergehölze zur Konkretisierung des östlichen Siedlungsrandes.

Mit der Verlegung der Siedlungsgrenze um eine Bautiefe Richtung Norden, kann der ebene Bereich im Anschluss der Erschließungsstraße für eine Bebauung genutzt werden. Maßgeblich für die Ausgestaltung des Siedlungsrandes Richtung Osten ist die Einhaltung der bestehenden naturräumlichen Grenze durch den Bachverlauf und die Freihaltung der Flächen östlich dieses mit bachuferbegleitenden Gehölzen ausgestalteten Gerinnes (absolute Siedlungsgrenze). Der weitere Verlauf der Siedlungsgrenze bis zur B 96 sowie weiter nach Süden greift die südlich der B 96 bestehende Baulandgrenze auf und ist durch diese bestimmt. Für die Bereiche nördlich der B 96 sind die Vorgaben einer Siedlungsentwicklung von innen nach außen maßgeblich.

Umweltauswirkungen:

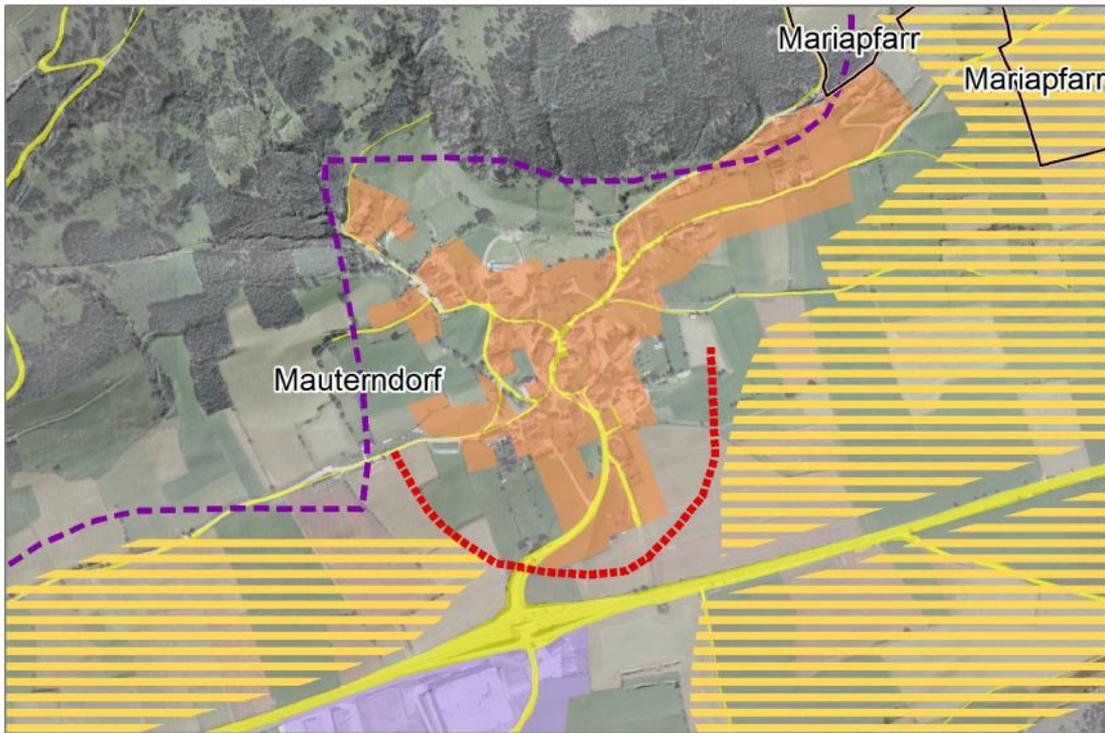
Durch die Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sachgebiete Boden, Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope zu erwarten, zumal die hochwertigen Biotope östlich des beschriebenen Bachverlaufs/Grabens durch die absolute Siedlungsgrenze vor einer Bebauung geschützt werden.

3.5.3.10 Siedlungsgrenze Mauterndorf Steindorf

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Hangbereichen und Talräumen

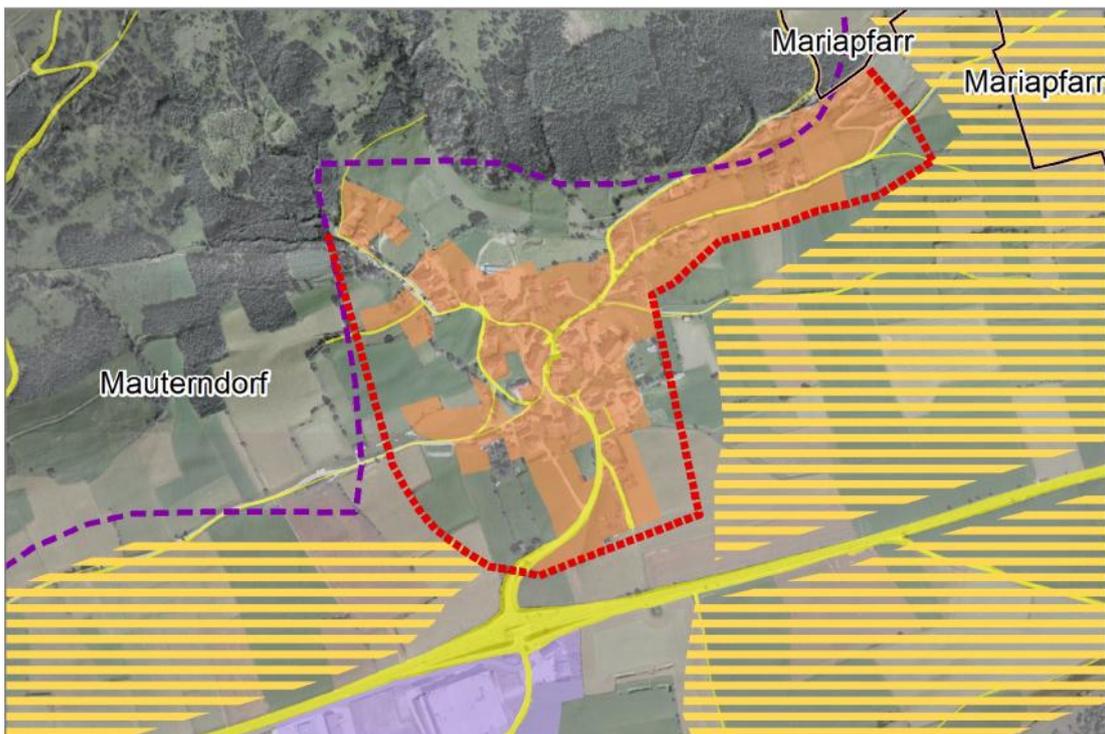
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

südlicher Ortsrand Steindorf; Taurach-Talboden

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Ergänzung zur Sicherstellung der Freihaltung der bedeutsamen Freiflächen in ihrer Wirkung für den Talraum und die angrenzenden Hangbereiche. Aufgreifen der bestehenden Baulandgrenze, des Siedlungsansatzes der sich Richtung Osten erstreckt und Absicherung der maximalen Ausdehnung (absolute Siedlungsgrenze)
- Anpassung und Ergänzung des landwirtschaftlichen Vorsorgeraums

Mit der Anpassung und Ergänzung der Siedlungsgrenzen können die Siedlungsränder und damit die Freihaltung der zusammenhängenden Freiflächen an den Hangbereich südöstlich der bestehenden Siedlung gesichert und damit das Ziel der Wahrnehmbarkeit der Freiflächen gestärkt werden. Die bestehende Baulandausdehnung Richtung Westen und Osten bildet auch weiterhin den äußersten Siedlungsrand. Weiters wurde auch im Süden die bestehende Baulandgrenze als äußerster Siedlungsrand definiert (absolute Siedlungsgrenze).

Im Bereich der Tal- und Hanglagen sind sehr bedeutende Bodenbonitäten gegeben, die langfristig für eine Bewirtschaftung erhalten bleiben sollen. Es wurden daher die Flächen für den landwirtschaftlichen Vorsorgeraum bis zur Siedlungsgrenze ergänzt.

Umweltauswirkungen:

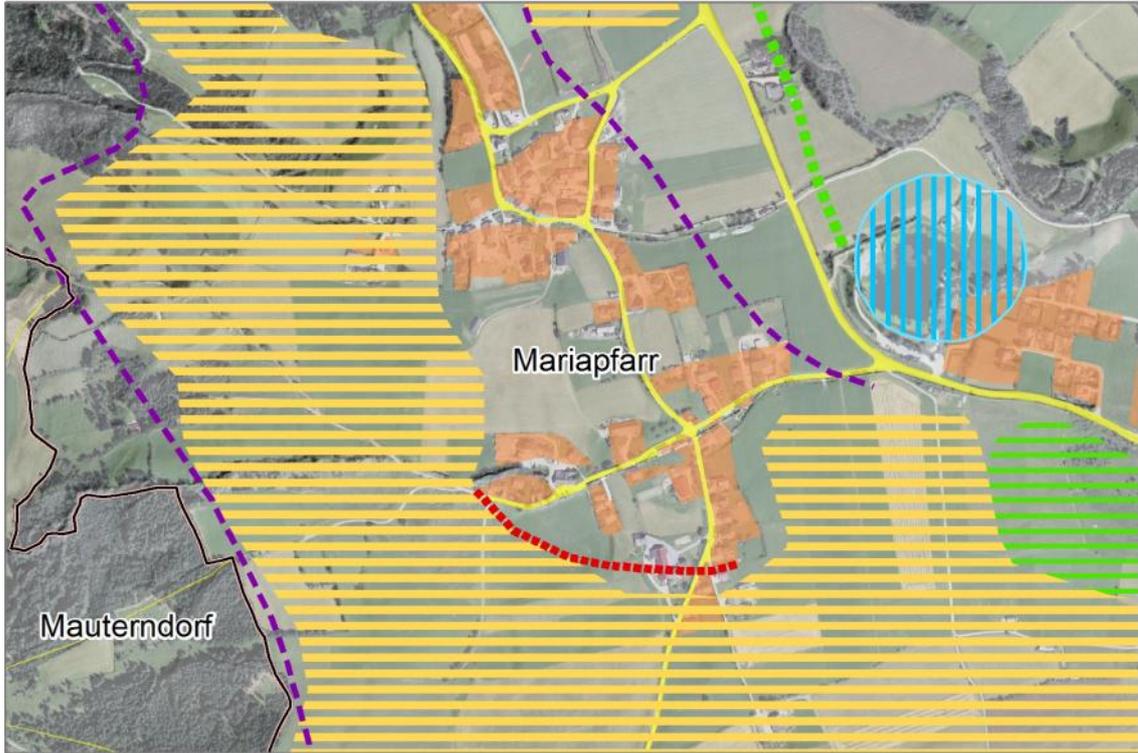
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Landwirtschaft und Boden.

3.5.3.11 Siedlungsgrenze Mariapfarr - Seitling

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung bzw. Lagekorrektur der Siedlungsgrenze entsprechend der bestehenden Baulandwidmung

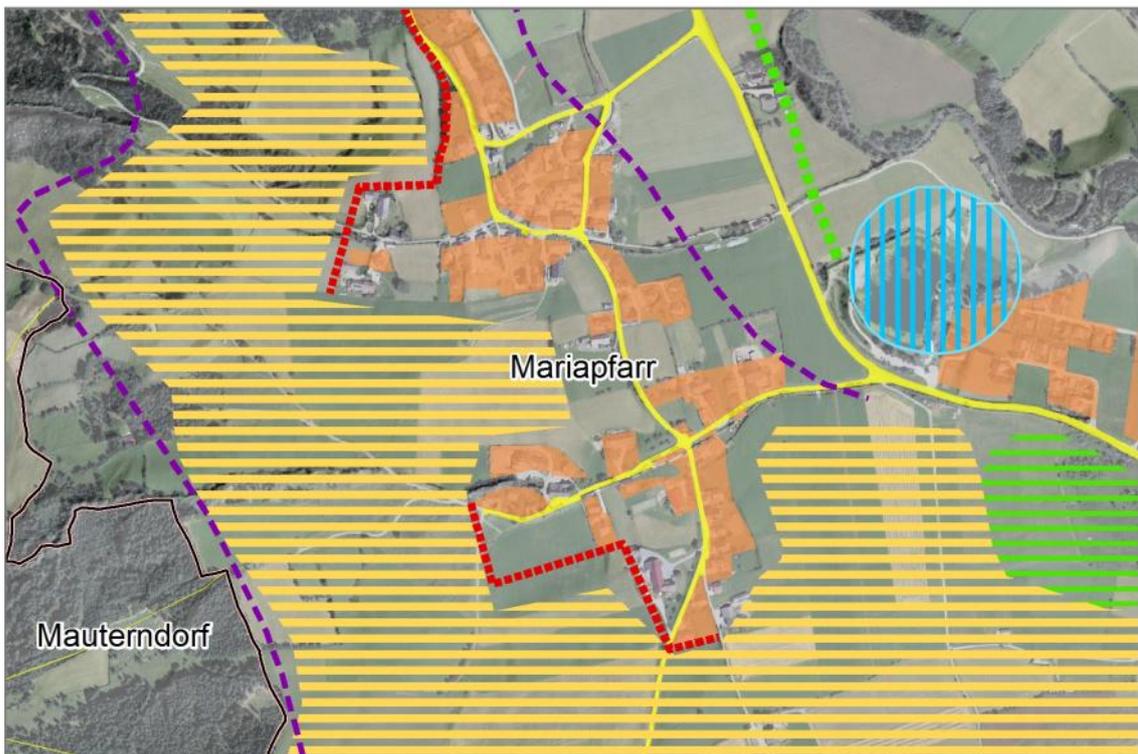
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

südlicher Siedlungsrand Seitling und Bruckdorf zur Terrasse hin wirkend, Taurach - Talboden zwischen Mauterndorf, Gröbendorf und Mariapfarr

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur der Siedlungsgrenze auf Grundlage der bestehenden Baulandwidmung
- Anpassung landwirtschaftlicher Vorsorgeraum - Rücknahme von Flächen bis zur neuen Siedlungsgrenze

Mit der Anpassung und Lagekorrektur in Bezug auf die bestehende Baulandwidmung wird der äußere Siedlungsrand in Seitling vor allem in Richtung Süden festgelegt (absolute Siedlungsgrenze).

Umweltauswirkungen:

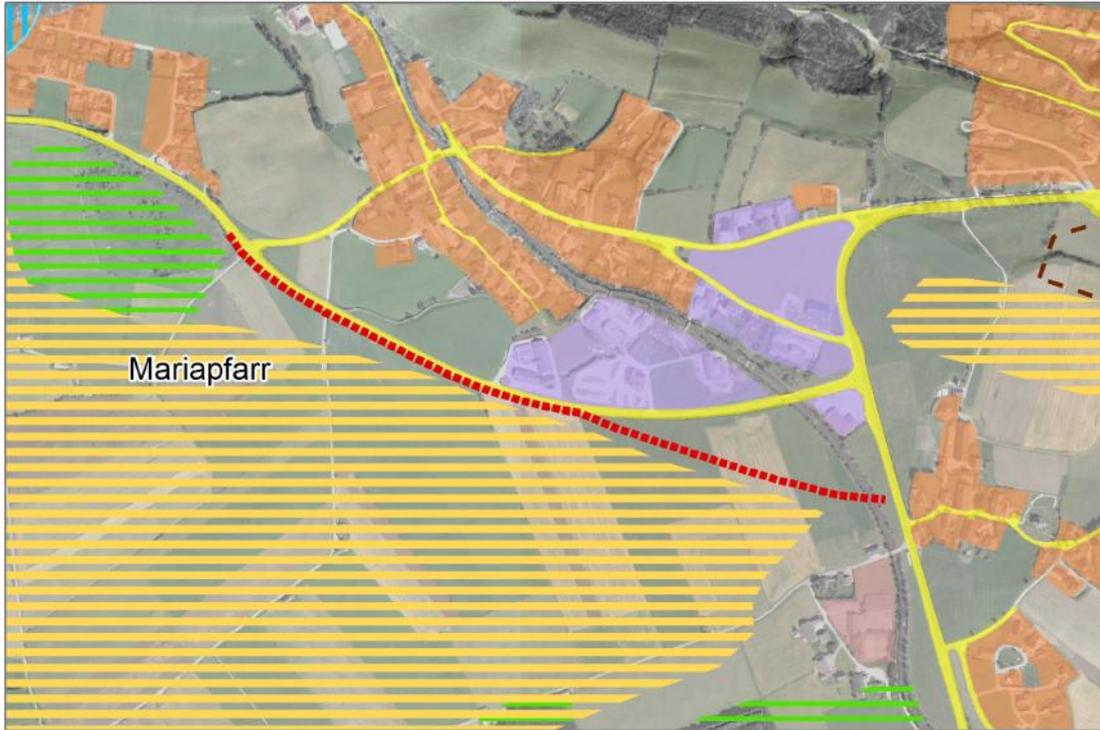
Durch die Änderung ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Festlegung - grundsätzlich sind die Wirkungen positiv

3.5.3.12 Siedlungsgrenze Mariapfarr - Bruckdorf

Kriterium der Festlegung 2014: Entfall der Siedlungsgrenze, da diese zum Teil innerhalb des Siedlungsraumes gelegen ist und in ihrer Wirkung nicht eindeutig begründet werden kann

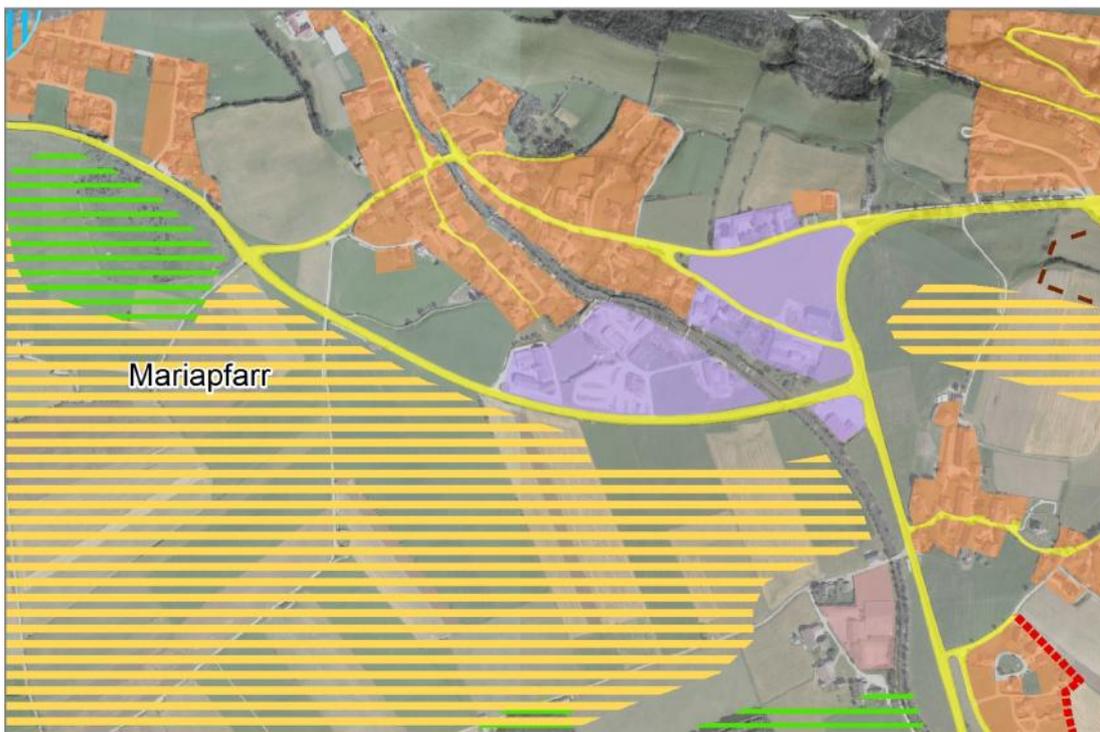
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

südlicher Siedlungsrand Seitling und Bruckdorf zur Terrasse hin wirkend, Taurach - Talboden zwischen Mauterndorf, Gröbendorf und Mariapfarr

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Entfall der Siedlungsgrenze, da diese in ihrem Verlauf entlang der Gewerbegebiete bereits Erweiterungen ermöglicht und südlich anschließend bereits eine Bebauung gegeben ist (Sportcenter). Die Siedlungsgrenze verläuft damit in Teilbereichen durch Siedlungsgebiete
- Mit der Anpassung und Ergänzung der Flächen für landwirtschaftliche Vorsorgeräume ist der Entwicklungsspielraum für Bauten und Anlagen konkretisiert.

Ein weiteres Vordringen in die landwirtschaftlich produktiven Bereiche des Taurachtalbodens ist durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeräumen nicht möglich bzw. nur bei Vorliegen der im Verordnungstext dargelegten Ausnahmen möglich.

Mit einem Vordringen der Wohnbebauung über die L 224 ist aufgrund zu erwartender Konflikte mit dem bestehenden Gewerbegebiet (Techno Z Lungau) nicht zu rechnen.

Durch die Ergänzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeräume bis zur Taurach ist weiters eine siedlungsstrukturelle Gliederung in diesem Bereich gegeben, die auch die Sichtbeziehungen auf den Weiler Althofen gewährleistet.

Umweltauswirkungen:

Durch die Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sachgebiete Boden, Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope zu erwarten. Im Falle einer Erweiterung von Bauland sind diese Erweiterungen jedoch einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

3.5.3.13 Siedlungsgrenze Mariapfarr Fanning - Neufestlegung

Kriterium der Festlegung 2014: Neufestlegung einer Siedlungsgrenze zur Sicherung der Freiraumstruktur sowie Freihaltung von Flächen für Erholungs- und Freizeitnutzung, Vermeidung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete Richtung Weißpriach

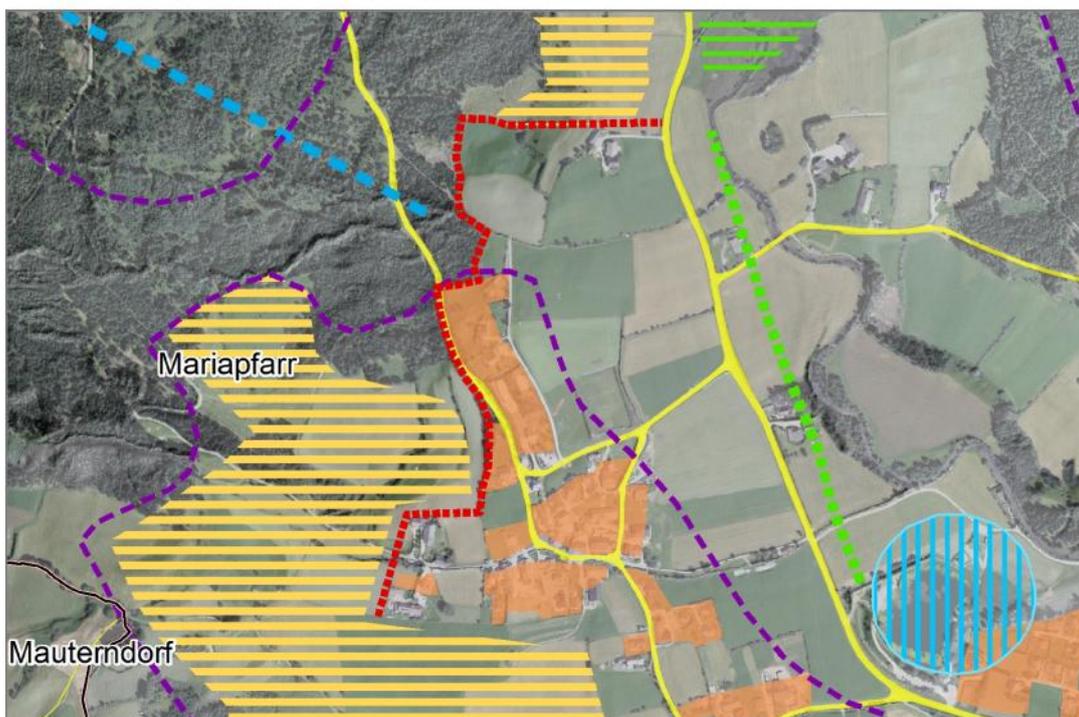
Planteil 1999

1:10 000



Anpassung 2014

1:10 000



Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Neufestlegung einer Siedlungsgrenze im Ortsteil Fanning zur Sicherung der Hangbereiche Richtung Fanningberg sowie zur Freihaltung des Talraumes taleinwärts
- Anpassung und Reduktion des landwirtschaftlichen Vorsorgeraums in Tallage
- Anpassung der Lage der Option Mariapfarr zur Talerschließung des Schigebietes Fanningberg (Verschiebung Richtung Norden und Anbindung an den geplanten Standort für Beherbergungsinfrastruktur)

Im Ortsteil Fanning sind entsprechend der Lage an der Zufahrtsstraße zu den Lifтанlagen am Fanningberg bereits gemischte Nutzungsstrukturen und Angebote zur Beherbergungsinfrastruktur gegeben. Bereits 2010 wurde seitens der Gemeinde im REK die weitere Intensivierung der touristischen Nutzung angestrebt und dazu ein "Vorrangbereich touristische Funktion" im Anschluss an den nördlichen Siedlungsast beschlossen. Dieser Bereich ist im Regionalprogramm 1999 zum Teil als landwirtschaftlicher Vorsorgeraum ausgewiesen. Da die Bestimmungen Ausnahmen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen im regionalen Interesse ermöglichen, wurden seitens der Gemeinde Alternativen geprüft und begründet, warum keine besseren Alternativen für einen Standort zur Schaffung eines zusätzlichen touristischen Angebotes, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schigebiet Fanningberg steht, gegeben sind. Seitens des Regionalverbands wurde dieses Anliegen am 08.06.2010 beraten und einstimmig eine positive Stellungnahme beschlossen, da es sich hier um eine touristische Notwendigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Talerschließung handelt.

Mit der Anpassung 2014 wurde dieser Beschluss durch Herausnahme des landwirtschaftlichen Vorsorgeraumes umgesetzt. Um den äußersten Rand des Siedlungsraumes von Mariapfarr taleinwärts und damit ein Vordringen von Siedlungstätigkeit und Zusammenwachsen mit dem Siedlungsraum in Weißpriach zu vermeiden, wurde auf Höhe der bestehenden Bauten im Grünland eine Siedlungsgrenze festgelegt. Auf dieser Höhe finden sich ebenso die letzten landwirtschaftlichen Betriebe auf der östlichen Talseite.

Die Festlegung der bestehenden hangseitigen Baulandgrenze in Fanning als absolute Siedlungsgrenze Richtung Westen gewährleistet weiters, dass die für die Freizeit- und Erholungsnutzung erforderlichen Flächen im Zusammenhang mit den geplanten Optionen zur Talerschließung des Schigebietes Fanningberg freigehalten werden können.

Umweltauswirkungen:

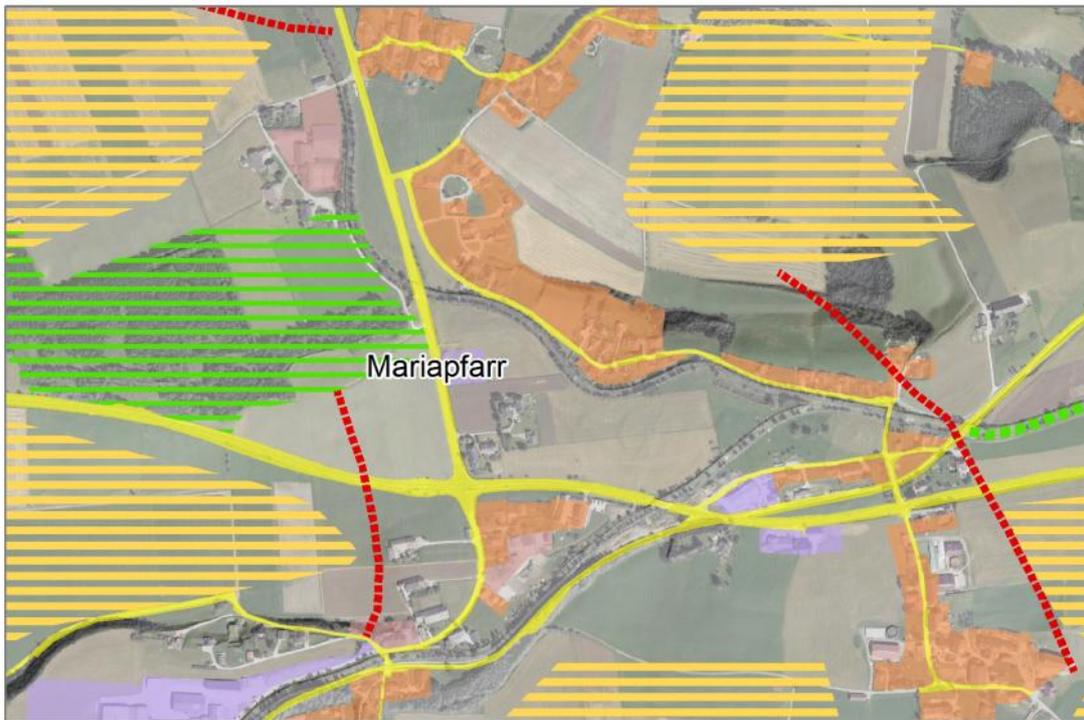
Durch die Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sachgebiete Boden, Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope zu erwarten. Im Falle einer Erweiterung von Bauland sind diese Erweiterungen jedoch einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

3.5.3.14 Siedlungsgrenze Mariapfarr - Pichl und Siedlungsgrenze Stranach/Gutrath

Kriterium der Festlegung 2014: Entfall der Siedlungsgrenze in Pichl, da diese zum Teil innerhalb des Siedlungsraumes gelegen ist und in ihrer Wirkung nicht eindeutig begründet werden kann sowie Ergänzung Siedlungsgrenze Stranach / Gutrath zur Freiraumsicherung

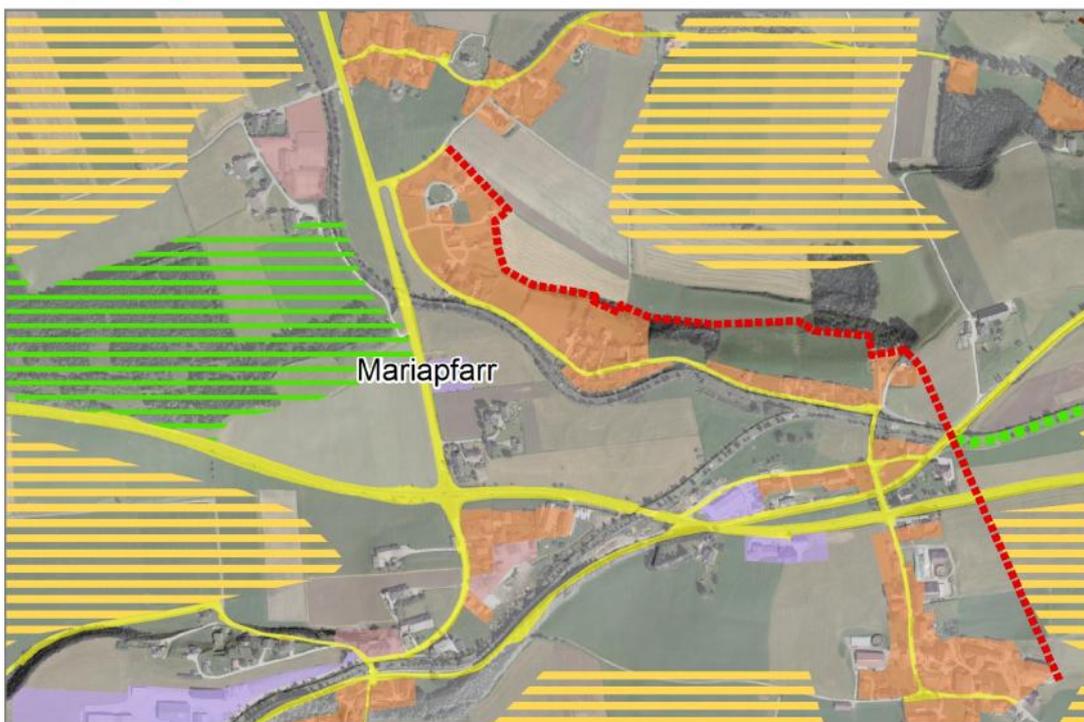
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

westlicher Siedlungsrand Pichl Richtung Althofen: Sicherung zusammenhängende landwirtschaftliche Vorsorgeräume und Erhaltung regional bedeutsame Offenlandschaft, ausgenommen Unternehmensstandorte mit Erweiterungsspielraum, kleinräumige Eingriffe können einer besonderen Prüfung zugewiesen werden z.B. touristische Erschließung

östlicher Siedlungsrand bei Stranach Richtung Althofen: Freihalten der Offenlandschaft entlang der Taurach, Sicherung des landwirtschaftlichen Vorsorgeraums

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Entfall der Siedlungsgrenze bei Pichl, da diese keine eindeutige Wirkung in Bezug auf die Freihaltung des Talraumes beinhaltet und zum Teil innerhalb von bestehender Bebauung gelegen ist
- Ergänzung und Konkretisierung der Siedlungsgrenze im Bereich Stranach und Gutrath zur Absicherung der Freihaltung der hochwertigen Freiraumstrukturen und Freiflächen am Hochplateau

Umweltauswirkungen:

Durch die Konkretisierung der Siedlungsgrenze im Bereich Stranach sind positive Auswirkungen auf die Sachgebiete Boden, Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Lebensräume und Biotope zu erwarten. Durch den Entfall der Siedlungsgrenze Pichl sind keine per se keine negativen Auswirkungen gegeben. Im Falle einer Erweiterung von Bauland sind diese Erweiterungen jedoch einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

3.5.3.15 Siedlungsgrenze St. Andrä im Lungau - Ortsrand West sowie östliches Siedlungsgebiet von St. Andrä

Kriterium der Festlegung 2014: Konkretisierung der Siedlungsgrenze zur Sicherung des Taurach-Talraumes und Freihaltung der östlich oberhalb von St. Andrä gelegenen Hangbereiche zum Erhalt des hochwertigen Landschaftsbildes. Überprüfung der Siedlungsgrenze am Ortsrand des Ortszentrums von St. Andrä Richtung Göriach.

Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

nördlicher Siedlungsrand St. Andrä; Verhinderung der Ausuferung der Hauptsiedlungstätigkeit in die Seitentäler

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur des Teiles der Siedlungsgrenze, der für die Freihaltung des Talraumes zur Taurach ausgewiesen wurde (Anpassung an Baulandwidmung)
- Aufhebung der Siedlungsgrenze am nördlichen Siedlungsrand Richtung Göriach
- Anpassung der Siedlungsgrenze im Bereich der Hanglagen östliche des Zentrums

Die im Regionalprogramm 1999 ausgewiesene Siedlungsgrenze wurde von den Hangbereichen im östlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde bis zum westlichen Siedlungsrand des Hauptortes gezogen. Da entlang dieser Grenze unterschiedliche Siedlungsstrukturen gegeben sind, wurde der Verlauf entsprechend der Ziele nochmals überprüft.

Im westlichen Bereich soll mit der Siedlungsgrenze ein Ausufer des Hauptortes entlang der Straße Richtung Taurachtal vermieden werden, um so die bedeutsamen zusammenhängenden Freiflächen des Taurachtales sichern zu können.

Im Bereich des nördlichen Ortstrandes bildet der bestehende Wald in Verbindung mit dem Hangfuß eine natürliche Siedlungsgrenze kann damit entfallen. Da auch entlang der Straße Richtung Göriach eine naturräumlich nachvollziehbare Begrenzung durch das Zusammenreffen von Straße und Göriachbach mit entsprechenden Gefahrenzonen der Wildbachverbauung gegeben ist, kann die Siedlungsgrenze auch in diesem Bereich entfallen.

Im weiteren Verlauf wird die Siedlungsgrenze für den östlichen Siedlungsbereich, der eine Geländestufe höher liegt geändert und wird für die angrenzenden Hanglagen wirksam. Hier wurde die Siedlungsgrenze ausgehend von der nördlichen Baulandgrenze, die auch durch eine markante geomorphologische Geländeform / Hanganstieg mit Strukturelementen bestimmt ist, entlang des bestehenden Weges Richtung Hangkante zum Ortszentrum verlegt. Damit kann das Ziel zur Erhaltung von regional bedeutsamen Freiflächen sowie Hangbereichen und geomorphologischen Besonderheiten sichergestellt werden.

Umweltauswirkungen:

Durch die Änderungen ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild sowie Landwirtschaft und Boden.

3.5.3.16 Siedlungsgrenze Weißpriach - St. Rupert

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung bzw. Lagekorrektur der Siedlungsgrenze (Bau-
landwidmung im Bereich des GG) sowie angestrebte Freihaltung zur Sicherung der Sichtbe-
ziehung auf den Weiler und die Kirche St. Rupert

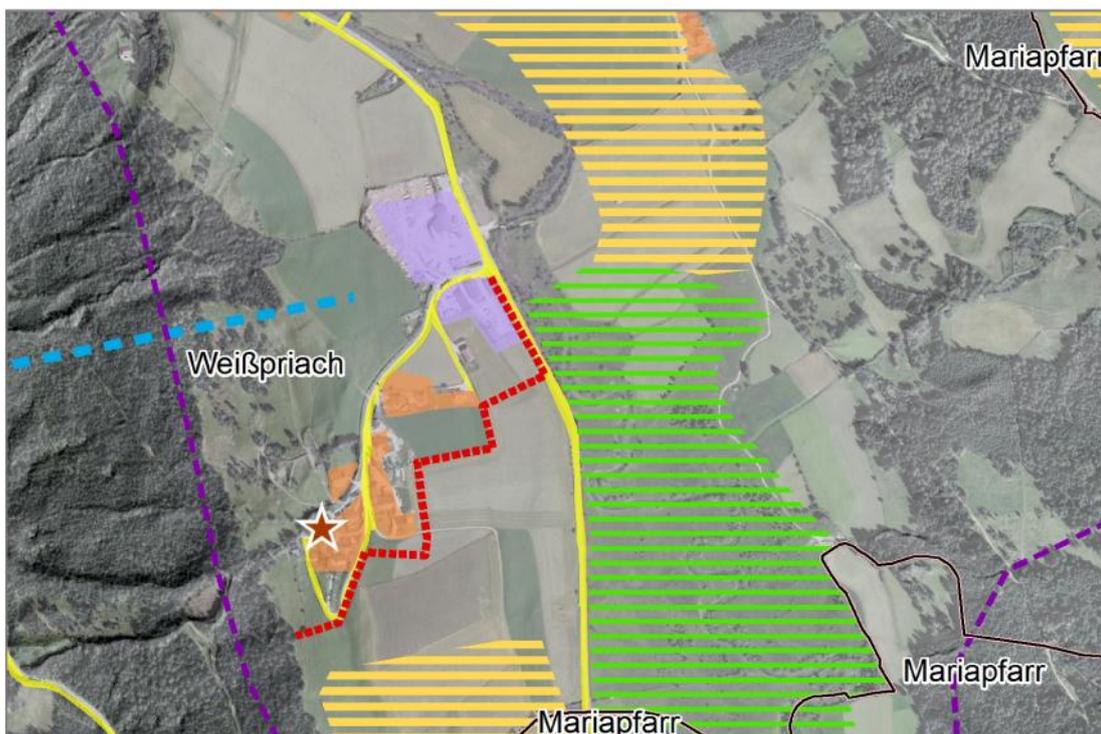
Planteil 1999

1:10 000



Anpassung 2014

1:10 000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

Vorfeld der Kirche St. Ruprecht: Freihalten des Talbodens und der Lonkamäander als ökologische Vorrangfläche, Ensembleschutz St. Rupert durch Freihalten von Siedlungstätigkeit im Süden

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Anpassung der Siedlungsgrenze zur Sicherstellung des angestrebten Ensembleschutzes für den Weiler St. Rupert und Anpassung der Abgrenzung an die bestehende Gewerbegebietwidmung. Im westlichen Bereich unmittelbar auf Höhe der Kirche St. Rupert wird die Siedlungsgrenze an der bestehenden Baulandgrenze bzw. Straße festgelegt (absolute Siedlungsgrenze), um die Sichtbeziehungen zur Kirche frei halten zu können.
- Ergänzung der Option zur Talerschließung des Fanningberges nach Weißpriach - Anbindung ca. im Bereich des gewidmeten Gewerbegebietes. Die Detailprüfung der Optionen hat im Zusammenhang mit der Entwicklung von konkreten Projekten zu erfolgen.

Umweltauswirkungen:

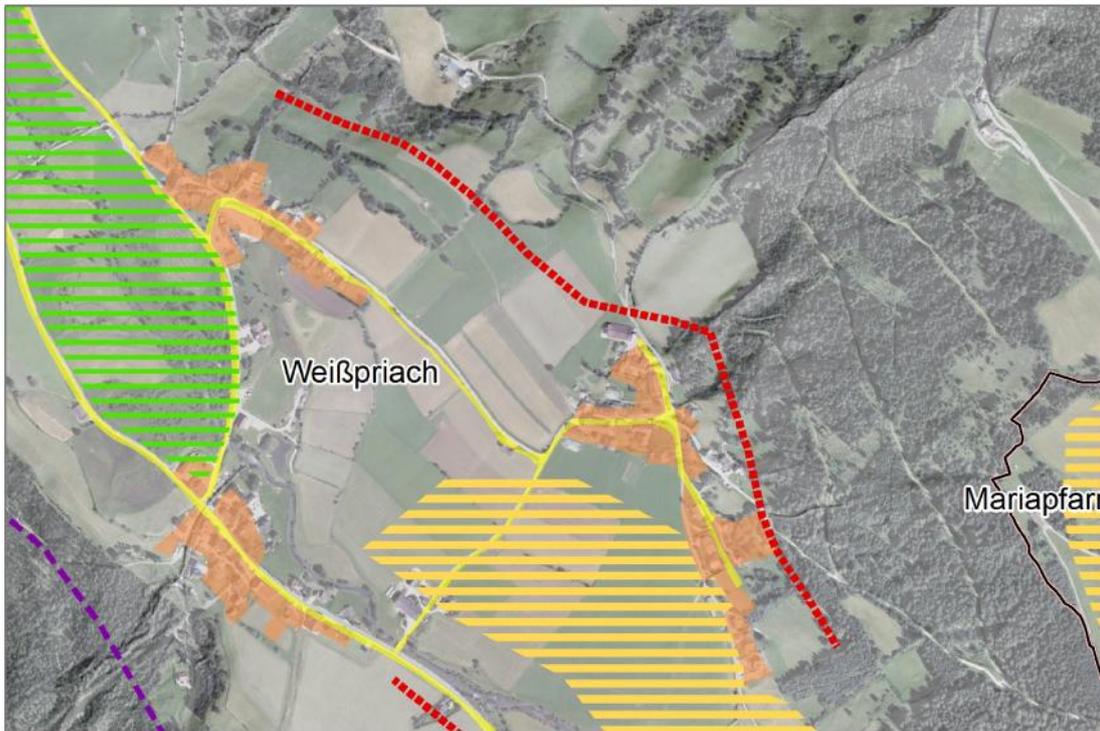
Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf die Sachgebiete Landschaftsstruktur | Landschaftsbild und Ortsbild sowie Landwirtschaft und Boden

3.5.3.17 Siedlungsgrenze Weißpriach - Schwaig / Sonndörfel

Kriterium der Festlegung 2014: Anpassung zur Konkretisierung der Ziele zur Freihaltung von Hangbereichen und Sicherung von geomorphologischen Besonderheiten

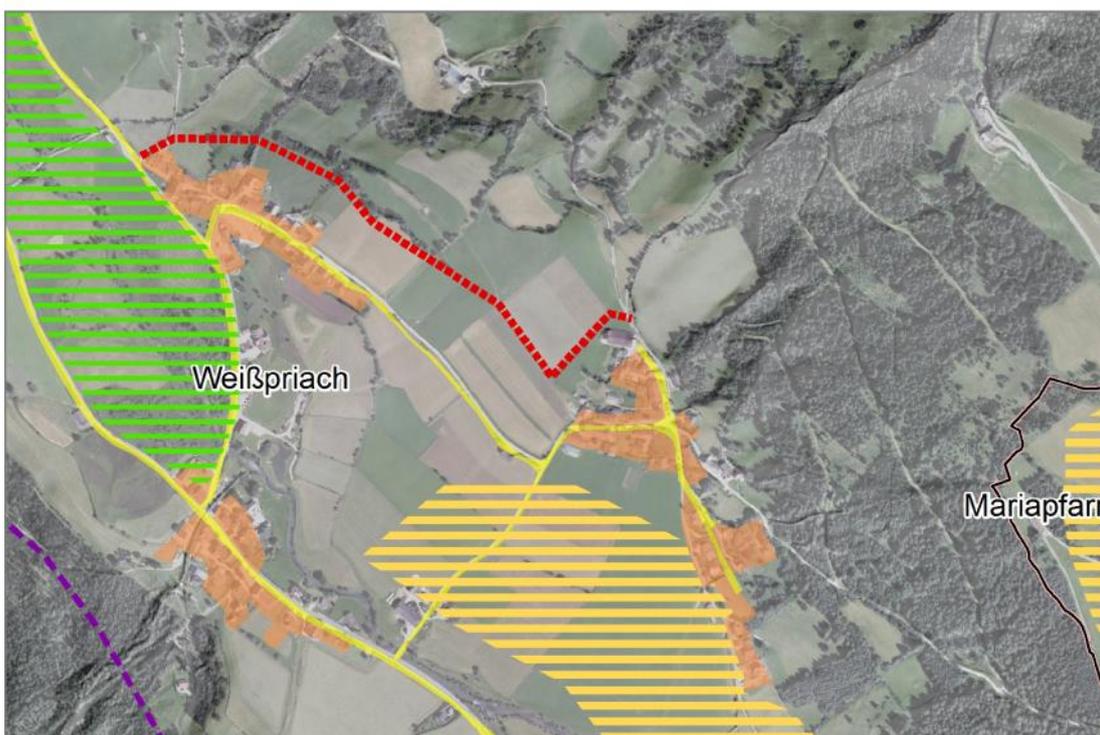
Planteil 1999

1:10.000



Anpassung 2014

1:10.000



Erläuterungsbericht Regionalprogramm 1999

östliche Talflanke am Rand Schwaig-Sonndörfel bergwärts: Umgrenzung des Siedlungsraumes, Freihalten des Hangbereiches oberhalb Sonnberg zur Erhaltung des besonderen Landschaftsbildes

Angestrebte Änderung und Begründung 2014

- Lagekorrektur und Anpassung der Siedlungsgrenze an die landschaftlich wertvollen Strukturen

Um das Ziel zur Freihaltung des Hangbereichs und der wertgebenden Freiraumstrukturen sicherstellen zu können, wurde die Siedlungsgrenze Richtung Tal verlegt. Damit ist die Sicherung des Freiraumes mit geomorphologischen Elementen sowie Flurgehölzen gewährleistet (absolute Siedlungsgrenze). Der weitere Verlauf wurde reduziert, da hier durch den bestehenden Wald eine natürliche Siedlungsgrenze gegeben ist.

Umweltauswirkungen:

Durch die Änderung ergeben sich positive Wirkungen in Bezug auf das Sachgebiet Landschaftsstruktur | Landschaftsbild und Lebensräume und Biotope.